



Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde des Kreises Plön

Planfeststellungsbeschluss zur dauerhaften Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt
Inhaltsverzeichnis

A Feststellender Teil

- A.I. Feststellung des Plans
 - A.I.1. Enteignungsrechtliche Vorwirkung
 - A.I.2. Auflistung der Planunterlagen
- A.II. Wasserrechtliche Erlaubnisse
- A.III. Nebenbestimmungen
 - A.III.1. Vorbehalt
 - A.III.2. Allgemeine Nebenbestimmungen
 - A.III.3. Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes
 - A.III.4. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz
 - A.III.5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - A.III.6. Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege
 - A.III.7. Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen
- A.IV. Entscheidung über Einwendungen
- A.V. Entscheidung über Entschädigung
- A.VI. Hinweise
- A.VII. Kostenentscheidung



B Sachverhalt

- B.I. Beschreibung des Vorhabens
 - B.I.1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - B.I.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung
- B.II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens
 - B.II.1. Öffentliche Auslegung
 - B.II.2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange
 - B.II.3. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine
 - B.II.4. Erörterungstermin/Online-Konsultation

C Begründender Teil

- C.I. Verfahrensrechtliche Bewertung
 - C.I.1. Zuständigkeit
 - C.I.2. Beurteilungsgrundlagen
- C.II. Konzentrationswirkung
- C.III. Planrechtfertigung
- C.IV. Begründung der Entscheidung
- C.V. Begründung der Nebenbestimmungen
- C.VI. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen
- C.VII. Begründung der Entscheidung über private Einwendungen
- C.VIII. Gesamtergebnis der Abwägung

D. Rechtsbehelfsbelehrung



A. Feststellender Teil

A.I. Feststellung des Plans

Der Plan für die dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II wird auf Antrag des

Wasser- und Bodenverbandes Schwentine Oberonstraße 1 23701 Eutin

vom 02.10.2019 mit Ergänzungen/Änderungen vom 20.12.2019 und 11.03.2021 vorbehaltlich privater Rechte Dritter mit den in Abschnitt A.I.2. aufgeführten Antrags- und Planunterlagen und den sich aus dem Beschluss in Abschnitt A.III. ergebenden Nebenbestimmungen festgelegt.

A.I.1. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Infolge der beantragten Maßnahmen werden Flächen privater Eigentümer zeitweise oder ggf. auch dauerhaft in Anspruch genommen. Angesichts des legitimen öffentlichen Zwecks der Maßnahmen ist die Enteignung für die Inanspruchnahme dieser Flächen zulässig.

A.I.2. Auflistung der Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

		Stand	
I.	Antrag zur dauerhaften Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II, erstellt am 02.10.2019	02.10.2019	
II.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 UVPG	02.10.2019	
III.	Schmarkau-Niederung Grebin: Abschätzung der Entwicklung von Gänsebeständen bei Abschaltung des Schöpfwerkes Grebin II	07.2019	
IV.	Betroffenheitsanalyse – Stilllegung der Schöpfwerke Grebin I und Grebin II an der Schmarkau, inkl. Anhänge 1 bis 8	02.10.2019	
V.	Anlage 1 Blatt 1	Übersichtskarte mit Einzugsgebieten, Maßstab 1:25.0000	Sept. 2011
VI.	Anlage 2 Blatt 1	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
VII.	Anlage 3 Blatt 1	Lageplan Eigentümerverhältnisse, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
VIII.	Anlage 4 Blatt 1	Gewässer der Schöpfwerke, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
IX.	Anlage 5 Blatt 1	Teileinzugsgebietsplan, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
X.	Anlage 6 Blatt 1	Lageplan Bestandsvermessung, Maßstab 1:2.000	Sept. 2012
XI.	Anlage 7 Blatt 1	Detail Schöpfwerk Grebin I (1955), o.M.	Sept. 2012
XII.	Anlage 7 Blatt 2	Detail Schöpfwerk Grebin II (1955), o.M.	Sept. 2012
XIII.	Anlage 7 Blatt 3	Lageplan Bestand (1955), o.M.	Sept. 2012



XIV.	Anlage 8 Blatt 1	Digitales Geländemodell 1955, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
XV.	Anlage 8 Blatt 2	Digitales Geländemodell Bestand, Maßstab 1:5.000	Sept. 2012
XVI.	Anlage 8 Blatt 3	Digitales Mengenmodell, (Differenz 1955) Maßstab 1:2.500	Sept. 2012
XVII.	Anlage 9 Blatt 1	Talquerprofile(1955 – Bestand), Maßstab 1:500/100	Sept. 2012
XVIII.	Anlage 10 Blatt 1	Wasserfläche Einschalt-WSP 1955 (DGM-Bestand), Maßstab 1:2.500	Sept. 2012
XIX.	Anlage 10 Blatt 2	Wasserfläche WSP 22,50 mNN (DGM-Bestand), Maßstab 1:2.500	Sept. 2012
XX.	Anlage 10 Blatt 3	Wasserfläche WSP 22,95 mNN (DGM-Bestand), Maßstab 1:2.500	Sept. 2012
XXI.	Anlage 10 Blatt 4	Zusätzliche Betroffenheiten (DGM-Bestand), Maßstab 1:2.500	Sept. 2012
XXII.	Schreiben des WBV Schwentine vom 20.12.2019 zur Erläuterung und Ergänzung des Antrages vom 02.10.2019		20.12.2019
XXIII.	Schreiben des WBV Schwentine vom 11.03.2021 zur Übersendung ergänzender Unterlagen		11.03.2021
XXIV.	Vermerk des WBV Schwentine vom 10.03.2021 bezgl. der Stellungnahme zu einzelnen Anregungen und Bedenken		10.03.2021
	Anlage 1 (Kostenschätzung-Variantenvergleich SW Grebin II, inkl. LV)		
	Anlage 2 (Muster Anschreiben an Flächeneigentümer wg. vertragl. Flächenbereitstellung)		01.10.2019
	Anlage 3 (Stellungnahme LKN SH zum Planfeststellungsverfahren)		23.02.2021
	Anlage 4 (Situation am Schöpfwerk Grebin I und am Klärwerk Grebin)		10.02.2021
	Anlage 5 (Zusammenstellung vorhandener Daten zu Schutzstatus, LRT, Biotopen, Tier-/Pflanzenarten, zu erwarteten Auswirkungen einer Vernässung sowie zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen - u.a. in Hinblick auf Gänse, Integrierte Station Holsteinische Schweiz, Dezernat 53/Abteilung 5 LLUR)		03.2021
	Anlage 6 Karte zur Verwallung zwischen SW Grebin I und II		03.2021
	Anlage 7 Vermerk „Hochwasser-Retentionsraum und Nährstoffrückhalt in der Fläche vom 10.02.2021		10.02.2021
	Anlage 8 Landtagsdrucksache 19/2326 – Bericht der Landesregierung „Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung“		12.08.2020

A.II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Zuge der Einstellung des Schöpfwerksbetriebes erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers Schmarkau und seiner Uferbereiche (Gewässerausbau). Daneben ist beabsichtigt, vorhandene Anlagen am Gewässer teilweise zu beseitigen, was einer wesentlichen Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern entspricht. Die hierfür jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden erteilt.

A.II.1. Wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau des Schöpfwerkes

Der Rückbau des Schöpfwerkes umfasst die Entfernung der Pumpe und der elektrischen Anlagen (Pumpensteuerung, Sicherungskasten) sowie den Abbau des Wetterschutzhauses sowie des Metallrechens. Das Betonbauwerk verbleibt an Ort und Stelle, wird jedoch aus Sicherungszwecken verfüllt.



A.II.2. Wasserrechtliche Genehmigung der Einebnung des Deiches

Der Deich wird an den in den Antragsunterlagen gekennzeichneten drei Stellen auf eine Höhe von 22,46 mNN eingebnet (Abbildung 11 der Antragsunterlagen).

A.II.3. Wasserrechtliche Genehmigung für den Rückbau von Rohrleitungen und Schächten

Rohrleitungen und Schächte werden wie im Antrag dargestellt rückgebaut (Abbildungen 11 und 12 der Antragsunterlagen).

A.III. Nebenbestimmungen

A.III.1. Vorbehalt

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung, sofern dies aus wasserrechtlichen, bodenschutz- oder abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. § 143 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bleibt hiervon unberührt.

A.III.2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- A.III.2.1. Der Beginn und das Ende der Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- A.III.2.2. Die Ausführung der Maßnahmen hat entsprechend den planfestgestellten Unterlagen zu erfolgen. Werden Änderungen erforderlich, sind diese bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- A.III.2.3. Die Verfüllung des vor Ort verbleibenden Betonbauwerks hat derart zu erfolgen, dass keine Löcher bzw. Hohlräume entstehen können, die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können.
- A.III.2.4. Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Darstellungen im Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) zu aktualisieren, d.h. die Angaben im Digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) und im Digitalen Unterhaltungsverzeichnis (DUV) entsprechend zu korrigieren.

A.III.3. Nebenbestimmungen zu Belangen des Bodenschutzes

- A.III.3.1. Durch Arbeitsfahrzeuge für die Rückbauarbeiten kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- A.III.3.2. Der Flächenverbrauch für erforderliche Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten.
- A.III.3.3. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- A.III.3.4. Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- A.III.3.5. Für eine optimale Regeneration der Moorböden in der Niederungsfläche ist die



Wiedervernässung des Vorteilsgebiets wissenschaftlich zu begleiten. Hierbei sind insbesondere die tatsächlichen Wasserstände sowie die Torfqualität in der Fläche zu erfassen und das Entwicklungspotential der Moorflächen abzuschätzen.

A.III.4. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- A.III.4.1. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- A.III.4.2. Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein Fachplanungsbüro durchzuführen. Das beauftragte Büro ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu benennen. Diese Baubegleitung ist bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in die Vorbereitungen einzubinden. Sie sichert ab, dass alle Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden.
- A.III.4.3. Die im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche Umlagerung von Boden ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- A.III.4.4. Eine optische Abgrenzung des Baufeldes (z.B. mit Flutterband) ist erforderlich, da sich angrenzend nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Binsen- und Seggenreiche Nasswiesen befinden.
- A.III.4.5. Das Befahren des Baufeldes hat vornehmlich während Trockenheit stattzufinden.
- A.III.4.6. Für alle Bauarbeiten sind geräuscharme Maschinen und Methoden (Baumaschinenlärm-Verordnung zum BImSchG, AVV-Baulärm) zu nutzen.
- A.III.4.7. Nacharbeiten (d.h. zwischen 21.00 und 6.00 Uhr) sind unzulässig.
- A.III.4.8. Die Beeinträchtigungen von Boden und Wasser durch Schadstoffe ist durch sorgfältigen Umgang mit den entsprechenden Stoffen (z.B. Motoröl, Benzin etc.) zu vermeiden.
- A.III.4.9. Zur Minimierung von Eingriffen in Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften ist der ausgebaute Boden zur Verbesserung der vorhandenen Fahrspur zu nutzen und im Bereich des Baufeldes zu verbringen.
- A.III.4.10. Zum Schutz der Brutvögel sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.08.) durchzuführen. Da im Bereich des Baufeldes ein Vorkommen von Wasservögeln sowie Gehölz- und Wiesenbrütern zu erwarten ist, ist ein Baubeginn nicht vor Ende August möglich. Bei einem beabsichtigten früheren Beginn der Arbeiten ist eine Begehung/Brutvogelkartierung des Untersuchungsraumes durch einen Biologen durchzuführen, um zu prüfen, ob ein vorgezogener Baubeginn ohne Gefährdung der Vögel möglich ist.
- A.III.4.11. Im Sommerlebensraum sind auch Vorkommen von Amphibien anzunehmen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld auf Amphibien zu überprüfen. Vorgefundene Tiere sind zu entfernen und in andere adäquate Lebensräume umzusiedeln.
- A.III.4.12. Es ist ein begleitendes Monitoring der Vernässungsflächen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nach 5 und 10 Jahren nach Bestandskraft des Beschlusses durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.



A.III.5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- A.III.5.1 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z.B. durch den Rückbau der Anlagen, Rohrleitungen) sind getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen.
- A.III.5.2. Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- A.III.5.3. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

A.III.6. Nebenbestimmungen zur Denkmalpflege

- A.III.6.1. Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen, wonach derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen Genannten.
- A.III.6.2. Die in A.III.6.1. genannten Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

A.III.7. Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- A.III.7.1. Da damit zu rechnen ist, dass die Niederungsfläche infolge der Vernässung stärker als bisher von Gänsen als Rastgebiet genutzt werden wird, hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass das Gebiet zukünftig über ein Bewirtschaftungsmanagement für Gänse („Gänsemanagement“) attraktiv gestaltet wird, um eine Nahrungssuche der Gänse im Grünland zu fördern und ein Ausweichen auf Wintergetreide oder Ackergras in der Umgebung zu vermeiden.
- A.III.7.2. Im Rahmen des „Gänsemanagements“ ist dabei auf eine Beweidung hinzuwirken, durch die das Gras von Sommer bis Spätherbst kurz geweidet wird.
- A.III.7.3. Damit die Gänse das Niederungsgrünland als Weidefläche nutzen, ist die Niederung konsequent zu beruhigen, d.h. insbesondere vor Störungen durch Spaziergänger und freilaufende Hunde zu schützen. Die Beruhigung könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass an etwaigen Wegen entlang der Niederung Hinweis- und Info-Tafeln aufgestellt werden, um auf die Schutzbedürftigkeit des Areals aufmerksam zu machen.
- A.III.7.4. Nach Aussage des zuständigen Netzbetreibers, der Schleswig-Holstein Netz AG, soll im Zuge des Rückbaus des Schöpfwerkes Grebin II auch die hierfür errichtete Niederspannungsfreileitung komplett rückgebaut werden. Zur Planung und ggf. Nutzung von Synergieeffekten ist die Schleswig-Holstein Netz AG im Rückbauprozess frühzeitig einzubinden.
- A.III.7.5. Der Ablaufgraben der Kläranlage in die Schmarkau ist von Pflanzenbewuchs und/oder Sedimentablagerungen freizuhalten, damit ein ungehinderter Ablauf weiterhin möglich ist.



A. IV. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch Änderungen der Antragsunterlagen berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

A.V. Entscheidung über Entschädigung

Für einen Gewässerausbau im öffentlichen Interesse, der der Planfeststellung bedarf, ist die Enteignung zulässig (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz – LWG, § 71 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Für das Verfahren gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften über die Enteignung (Landesenteignungsgesetz). Infolge des Planfeststellungsbeschlusses sind bei der Enteignungsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) Anträge auf Einleitung eines Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahrens zu stellen. Die Festsetzung einer Entschädigung obliegt der Enteignungsbehörde.

A.VI. Hinweise

- A.VI.1. Innerhalb des Vorteilsgebietes des Schöpfwerkes Grebin II sind nach aktuellem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde weder ein altlastverdächtiger Standort noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.
- A.VI.2. Die Böden im Vorteilsgebiet bestehen nach Angaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zum überwiegenden Anteil aus Niedermoortorf. Diese Bodenform gehört nach dem Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen (Tabelle 3, Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein, 1999).
- A.VI.3. Für die ordnungsgemäße Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abfälle ist der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle verantwortlich.
- A.VI.4. Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen.
- A.VI.5. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

A.VII. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.



B. Sachverhalt

B.I. Beschreibung des Vorhabens

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine (WBV) hat mit Unterlagen vom 02.10.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II zur Schaffung von Retentionsflächen an der Schmarkau zur Minderung von Nährstoffeinträgen in das unterhalb liegende Gewässersystem beantragt. Die Antragsunterlagen wurden am 11.03.2021 letztmalig ergänzt.

B.I.1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die geplanten Maßnahmen (naturnaher Ausbau von Bächen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen) sind unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und bedürfen gemäß § 7 Abs. 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen wie Gebiete mit besonderem Schutzstatus. In der zweiten Stufe wäre zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

a) Natura 2000-Gebiet

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Ein Abschnitt der Schmarkau gehört zum FFH-Gebiet „Grebener See, Schluensee und Schmarkau“ (DE 1823-302). Dieser befindet sich jedoch unterhalb des Vorteilsgebietes des Schöpfwerkes Grebin II. Der durch das beantragte Verfahren betroffene Planungsraum liegt somit außerhalb des Schutzgebietes.

b) Naturschutzgebiet (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Das Vorhabengebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.



c) Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

d) Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)
Bei der Schmarkauniederung bzw. den Flächen des Vorhabengebietes handelt es sich nicht um geschützte Biotop.

Die erste Stufe der Prüfung ergibt somit, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind, so dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die beantragte Einstellung des Schöpfwerksbetriebes hat eine Vernässung der Schmarkauniederung zur Folge, wodurch die Schmarkau und ihre Ufer wesentlich verändert und umgestaltet werden. Dies stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG dar, der einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für das Planfeststellungsverfahren sind nach § 70 Abs. 1, 1. Halbsatz WHG die Regelungen der Inhalts- und Nebenbestimmungen für Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 13 Abs. 1 WHG) sowie der für die Bewilligung geltenden Bestimmungen über das Verhältnis zu betroffenen Dritten (§ 14 Abs. 3 bis 6 WHG) entsprechend anzuwenden. Zudem gelten für die Durchführung des Verfahrens die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über das Planfeststellungsverfahren.

B.II.1. Öffentliche Auslegung

Durch die untere Wasserbehörde des Kreises Plön als Planfeststellungsbehörde wurde am 23.06.2020 das Anhörungsverfahren nach § 140 LVwG für das Vorhaben eingeleitet. In der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 28.08.2020 erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Großer Plöner See in Plön für die Gemeinde Grebin sowie in der Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Malente. Die Auslegung der Planunterlagen wurde vorher ortsüblich durch die Gemeinde Grebin am 15.07.2020 bzw. durch die Gemeinde Malente am 25.07.2020 bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 28.09.2020.

B.II.2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

Mit Schreiben vom 24.06.2020 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzverbände und anderer Stellen gemäß § 140 Abs. 2 LVwG. Folgende Stellen wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung 5 – Naturschutz und Forstwirtschaft	Mercatorstraße 3 24106 Kiel
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung 4 – Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz	Mercatorstraße 3 24106 Kiel
Kreis Ostholstein	untere Wasserbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Kreis Ostholstein	untere Bodenschutzbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Kreis Ostholstein	untere Naturschutzbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Gemeinde Malente		Bahnhofstraße 31 23714 Bad Malente
Gemeinde Grebin		über das Amt Großer Plöner See Heinrich-Rieper- Straße 8 24306 Plön
Kreis Plön	untere Abfallentsorgungsbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Wasserbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Bauaufsichtsbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Naturschutzbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Bodenschutzbehörde	im Hause
Schleswig-Holstein Netz AG		Behler Weg 15 24306 Plön
stellv. Naturschutzbeauftragter		Lange Straße 43 24306 Plön
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		Schloss Annettenhöf Brockdorff-Rantzaus- Straße 70 24837 Schleswig
Zweckverband Ostholstein (ZVO)		Wagrienring 3-13 23723 Sierksdorf
BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		Lorentzendam 16 24103 Kiel
AG 29		Burgstraße 4 24103 Kiel
Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein (LNV) e.V.		Burgstraße 4 24103 Kiel
Naturschutzbund Schleswig-Holstein		Färberstraße 51 24534 Neumünster



Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		Wall 47/51 24103 Kiel
---	--	--------------------------

B.II.3. Einwendungen und Anregungen

Die folgenden Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände und sonstige Stellen gaben fristgerecht eine Stellungnahme ab, die über eine bloße Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, hinausging:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung 5 – Naturschutz und Forstwirtschaft	Mercatorstraße 3 24106 Kiel
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein	Abteilung 4 – Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz	Mercatorstraße 3 24106 Kiel
Kreis Ostholstein	untere Wasserbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Kreis Ostholstein	untere Bodenschutzbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Kreis Ostholstein	untere Naturschutzbehörde	Lübecker Straße 41 23701 Eutin
Gemeinde Malente		Bahnhofstraße 31 23714 Bad Malente
Gemeinde Grebin		über das Amt Großer Plöner See Heinrich-Rieper- Straße 8 24306 Plön
Kreis Plön	untere Abfallentsorgungsbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Wasserbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Naturschutzbehörde	im Hause
Kreis Plön	untere Bodenschutzbehörde	im Hause
Schleswig-Holstein Netz AG		Behler Weg 15 24306 Plön
stellv. Naturschutzbeauftragter		Lange Straße 43 24306 Plön
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		Schloss Annettenhöh Brockdorff-Rantzau- Straße 70 24837 Schleswig
Zweckverband Ostholstein (ZVO)		Wagrienring 3-13 23723 Sierksdorf



Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden fristgerecht Einwendungen von Privatpersonen erhoben, die aus Gründen des Datenschutzes in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt werden. Eine vollständige Namensliste dieser Einwender/innen befindet sich im Verwaltungsvorgang zum Planfeststellungsverfahren.

B.II.4. Erörterungstermin/Online-Konsultation

Gemäß § 140 Abs. 6 LVwG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist einen Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den durch die Maßnahme Betroffenen durchzuführen. Der Erörterungstermin war für den 09.12.2020 um 10.00 Uhr in der Kreisverwaltung Plön angesetzt.

Aufgrund der sich im Herbst 2020 wiederum verschärfenden COVID-19-Pandemie war jedoch die Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz nicht möglich. Entsprechend dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wurde anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt (§ 1 Nr. 11 i.V.m. § 5 Abs. 2 PlanSiG). Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Mit Schreiben vom 15.07.2021 wurden die Betroffenen hierüber informiert; gleichzeitig wurden ihnen die erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt, mittels derer sie die Informationen abrufen konnten. Bis zum 30.07.2021 waren Rückäußerungen möglich.

Nachdem eine Privatperson geltend machte, dass ihr die Informationen online nicht zugänglich waren, wurden ihr die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt.

C. Begründender Teil

C.I. Verfahrensrechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage dieser Planfeststellung sind die §§ 67, 68 sowie 70 Abs. 1 WHG, §§ 83, 84 und 85 LWG in Verbindung mit den §§ 139 bis 145 LVwG.

C.I.1. Zuständigkeit

Das beabsichtigte Vorhaben bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit hinsichtlich der Planfeststellung für dieses Verfahren ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung – WaKüVO), die örtliche Zuständigkeit leitet sich her aus § 31 Abs.1 Nr. 4 LVwG. Damit ist die untere Wasserbehörde des Kreises Plön für das beantragte Vorhaben zuständig.



C.I.2. Beurteilungsgrundlagen

Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses sind neben den vorgelegten und ergänzten Planunterlagen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände, die berücksichtigten Einwendungen sowie das Ergebnis der Online-Konsultation.

Rechtsgrundlage dieses Beschlusses ist § 68 Abs. 3 WHG, wonach der Plan nur festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die Planung entspricht der Verpflichtung, vor den beantragten Maßnahmen zum Gewässerausbau ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die von der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön zu treffenden Planentscheidung ergibt sich u.a. aus

- dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit)
- den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) des Landes Schleswig-Holstein
- den gesetzlichen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
- den Vorschriften zum Naturschutz
- den Vorschriften zum Denkmalschutz
- den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Darüber hinaus wurde sowohl bei der Planfeststellung als Entscheidungsvorgang als auch bei der Feststellung des konkreten Planes selbst das aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitete und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes näher ausgeformte planungsrechtliche Abwägungsgebot als materielle Schranke des Planungsermessens beachtet. Dies mit dem Ziel, eine umfassende und ausgewogene Lösung der durch die Planung gegebenen Interessenkonflikte zu erreichen.

C.II. Konzentrationswirkung

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Vorbereitungs- und zu erwartenden Folgemaßnahmen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, nicht erforderlich.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG). Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LWG. Weitere behördliche Zulassungen sind nicht erforderlich.



C.III. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme vor diesem Hintergrund also erforderlich ist. Vorliegend ist daher das beantragte Vorhaben anhand der Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes zu beurteilen. Die Planrechtfertigung erfordert mithin die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1078/04 –, Rn. 85, juris).

Dies ist bei dem Planunternehmen „Dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II“ der Fall. Der festgestellte Plan dient dazu, die früheren Entwässerungsverhältnisse im Vorteilsgebiet wiederherzustellen bzw. die künstlich herbeigeführte Entwässerung in der Schmarkauniederung einzustellen. Hierdurch wird der allgemeinen wasserrechtlichen Zielsetzung im Sinne des § 1 WHG Rechnung getragen, nämlich Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und dadurch Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Die generelle gesetzliche Zweckbestimmung des § 1 WHG wird mittels der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung in § 6 WHG konkretisiert. So wird die Zielsetzung der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung in den Ziffern 1 bis 7 anhand von aufgezählten Grundsätzen verdeutlicht. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer ist beispielhaft genannt der Erhalt und die Verbesserung ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Ziffer 1), das Vorbeugen vor möglichen Folgen des Klimawandels (Ziffer 5) sowie die Gewährleistung möglichst natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und Verhinderung von nachteiligen Hochwasserfolgen durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche (Ziffer 6). Diesen Anforderungen entspricht die beabsichtigte Maßnahme.

Mit dem Begriff der Nachhaltigkeit stellt der Gesetzgeber auf die Sicherung, den Erhalt und den ressourcenschonenden Umgang mit Gewässern ab. Etwaige Maßnahmen sind also immer auch vor dem Hintergrund zu beurteilen, inwiefern sie auf vorhandene Gewässer wirken und insbesondere auch, wie sie in der Zukunft auf Gewässer wirken können. Bei der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung steht die Beibehaltung aber eher noch die Verbesserung des Gewässerstatus‘ in der Zukunft im Fokus, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind.

Wie in der Betroffenheitsanalyse zum Antrag dargelegt, ist eine Fortsetzung der Entwässerung der Schmarkauniederung in der bisherigen Form nicht zukunftsorientiert. Die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen (u.a. Schöpfwerk Grebin II) sind altersbedingt nicht mehr in der Lage, das anfallende Wasser effektiv zu schöpfen und somit die Niederung zweckmäßig zu entwässern. Um die Entwässerung gleichbleibend fortsetzen zu können, bedürfte es einer umfassenden Erneuerung des gesamten Entwässerungssystems mit entsprechenden Bauar-



beiten. Neben erheblichen finanziellen Investitionen stellt sich die Frage der Genehmigungsfähigkeit eines solchen Vorhabens. Während es zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Errichtung und Inbetriebnahme des Schöpfwerkes Grebin II – in den 50er Jahren – vorrangig um die Generierung von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und Lebensmittelproduktion ging, stehen diese Belange heute nicht mehr zwingend im Vordergrund, sondern reihen sich neben anderen öffentlich-rechtlichen Interessen ein, wie z.B. dem Gewässer-, Natur- und Hochwasserschutz. Insbesondere ist auch dem Klimaschutz ein enorm hoher Stellenwert beizumessen, der keinesfalls außer Acht bleiben darf.

Es zeichnet sich demnach ab, dass vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit der Gewässerbewirtschaftung weder eine Fortführung der Entwässerung in der jetzigen Form noch eine Erüchtigung der Entwässerungseinrichtungen in Betracht kommt. Die beabsichtigte Einstellung des Schöpfwerksbetriebes entspricht somit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung i. S. v. § 6 WHG.

Das geplante Vorhaben ist weiterhin geeignet, einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 Abs. 1 WHG zu leisten. Demnach sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Diese Ziele entstammen der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL), die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie (22.12.2000) einen „guten Zustand“ der Gewässer innerhalb der Union zu erreichen. In den bisherigen Bewirtschaftungszeiträumen konnten die Ziele der WRRL in Deutschland nicht umgesetzt werden. Derzeit läuft der dritte Bewirtschaftungszeitraum (2021 bis 2027) und es bedarf großer Anstrengungen und gezielter Maßnahmen, um in allen Wasserkörpern einen guten Zustand zu erreichen.

Das Verschlechterungsverbot wurde zur Umsetzung der WRRL im Jahr 2002 ins WHG aufgenommen. Da die abstrakte Formulierung im Gesetz alle beteiligten Akteure immer wieder vor Auslegungs- und Anwendungsfragen stellte, legte das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren Weservertiefung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragestellungen vor, die jedoch nicht mit der erwarteten Eindeutigkeit beantwortet wurden (vgl. EuGH-Urteil vom 01.07.2015 – Az. C 461/13). Generell erfolgt jedoch die Definition des Begriffes „Verschlechterung“ im Sinne der WRRL für die Oberflächenwasserkörper (OWK). Der Begriff der Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials eines OWK ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand/das Potenzial mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (BQK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende BQK in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines OWK dar.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, sobald durch das Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur Oberflächenwasserverordnung (OGewV) überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitäts-



norm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.

Die Kenndaten der nach der WRRL berichtspflichtigen Gewässer sind der Bund-Länder-Informations- und Kommunikationsplattform WasserBlick (www.wasserblick.net) zu entnehmen. Danach handelt es sich bei der Schmarkau um ein Fließgewässer (Kennung DERW_DESH_SW_17) in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave. Als Gewässertyp stellt die Schmarkau ein kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern dar (LAWA-Typcode: 19). Als signifikante Belastungen sind diffuse Quellen (Landwirtschaft, atmosphärische Deposition) und physische Veränderungen von Kanal/Bett/Ufer/Küste genannt. Diese führen vornehmlich zu Verschmutzungen mit Nähr- und Schadstoffen sowie veränderten Habitaten auf Grund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit).

Aufgrund der biologischen und unterstützenden Qualitätskomponenten weist die Schmarkau ein insgesamt mäßiges ökologisches Potenzial auf. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Werte der Anlage 7 der OGewV hinsichtlich Wasserhaushalt, Morphologie, Durchgängigkeit, Stickstoff- und Phosphorverbindungen nicht eingehalten werden.

Der chemische Zustand der Schmarkau ist aufgrund des Nachweises von prioritären Stoffen inklusive ubiquitären Schadstoffen und Nitrat nicht gut.

Um die von der WRRL vorgegebenen Ziele eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der Schmarkau zu erreichen, sind gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog u.a. folgende Maßnahmen geplant: Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen), Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen, Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen sowie Verbesserung von Habitaten im Uferbereich. Bei Umsetzung dieser Aspekte ist mit einer Zielerreichung der WRRL voraussichtlich 2027 zu rechnen.

Der festgestellte Plan dient dazu, die seit mehr als 60 Jahren künstlich herbeigeführte Entwässerung der Schmarkauniederung zu revidieren und die natürlichen Entwässerungsverhältnisse wieder herzustellen. Der seinerzeit gebaute Deich soll stellenweise durchbrochen werden, um die jenseits liegenden Flächen als natürliche Rückhaltflächen zu nutzen. Damit wird die eigendynamische Entwicklung der Schmarkau nachhaltig gefördert und sie wird ökologisch aufgewertet. Nach Einstellung des Schöpfwerksbetriebes werden sich mit der Zeit natürliche Verhältnisse im und am Gewässer einstellen, wodurch absehbar bereits vorhandene Habitate verbessert und neue vielfältige Habitatstrukturen entstehen werden. Dies wird insgesamt zu einer Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Schmarkau führen. Hinsichtlich des bislang nicht guten chemischen Zustands wird sich weiterhin positiv auswirken, dass sich infolge der zu erwartenden Vernässung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen reduzieren wird und infolgedessen weniger Nährstoffe und Stickstoff in das Gewässer eingetragen werden.

Die laut Plan vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit den vorstehend geplanten Maßnahmen überein, so dass sie den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG ent-



sprechen und sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot Rechnung tragen.

Das Vorhaben dient somit neben den allgemeinen wasserrechtlichen Zielsetzungen (§ 1 WHG) auch maßgeblich den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 WHG. Damit ist die Planrechtfertigung gegeben.

C.IV. Begründung der Entscheidung

Dieser Beschluss ergeht auf der Grundlage von § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 23, § 83 und § 84 LWG. Hiernach bedarf die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die Einstellung des Schöpfwerksbetriebes und die (teilweise vorgesehene) Beseitigung von Anlagen am Gewässer bewirken eine Vernässung, mithin eine wesentliche Umgestaltung der Schmarkau, von Zulaufgräben und deren Ufern. Aufgrund der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers (Schmarkau) und seiner Ufer liegt damit nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein Gewässerausbau vor. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG).

Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Plön.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (Nr. 1) und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (Nr. 2).

Das Wohl der Allgemeinheit meint in diesem Zusammenhang die verschiedenen Interessen der Bürger und Bewohner der Region, vornehmlich die mit wasserwirtschaftlichem Bezug, wie z.B. eine geregelte Wasserversorgung, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, Be- und Entwässerung von Flächen und ein hinreichender Gewässerschutz. Durch geregelte Abläufe in diesen Bereichen ist das Wohl der Allgemeinheit gewährleistet, d.h. für die Bürger bzw. Einwohner im Vorhabengebiet sind keine Nachteile oder Beeinträchtigungen zu erwarten. Demnach ist das beantragte Vorhaben danach zu beurteilen, wie es sich auf die Interessen der Einwohner und Bürger auswirkt bzw. auswirken kann.

Das Schöpfwerk Grebin II wurde seinerzeit errichtet, um das in der Schmarkauniederung hoch anstehende Grundwasser mittels Anlagen zu fassen und der Schmarkau zuzuführen, über die das geschöpfte Wasser dann weiter in den Behler See abgeführt wurde. Damit wurden Flächen trocken gelegt, um sie landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Damals – in den 50er Jahren – war dieses Verfahren anerkannt und etabliert, ging es doch darum, auch in Senken und tiefer liegenden Bereichen Landwirtschaft zu ermöglichen und so die Lebensmittelproduktion steigern zu können. Welche langfristigen (ökologischen) Auswirkungen diese künst-



liche Entwässerung haben würde, wurde angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen zum damaligen Zeitpunkt nicht betrachtet.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat ein Umdenken eingesetzt, nachdem hinreichende Erkenntnisse zu den Folgen langjähriger Entwässerung vorlagen, z.B. in Form des Diskussionspapiers „Moorschutzstrategie der Bundesregierung“, Stand November 2020, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: „Lange Zeit wurde Moore als lebensfeindlicher Raum betrachtet und ihre Kultivierung als ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Lebensgrundlagen der örtlichen Bevölkerung angesehen. Dies hat dazu geführt, dass heute nur noch ein geringer Teil der Mooregebiete in Deutschland als naturnahe Moore erkennbar ist. In Deutschland wurden mehr als 90 % der Moorböden entwässert und werden heute für die Land- und Forstwirtschaft oder als Siedlungs- und Verkehrsflächen genutzt. Mittlerweile verstehen wir, dass es gerade die Trockenlegung der Moore ist, deren Folgen uns vor erhebliche Herausforderungen stellen – für den Klimaschutz, den Biodiversitätsschutz, aber auch für eine nachhaltige Nutzung. Werden Moorböden entwässert, kommt der Torf, aus dem sie bestehen, mit Luft in Berührung. Dann beginnt ein Zersetzungsprozess, bei dem große Mengen Kohlendioxid freigesetzt werden. Der Torf löst sich sozusagen auf. Sichtbar wird der Prozess an den starken Sackungen der Moorböden. Je nach Region sind dies bis zu einem Zentimeter pro Jahr bzw. einem Meter in 100 Jahren. Für Deutschland entspricht die Menge der Treibhausgase, die dabei jährlich freigesetzt wird, einem Viertel der Emissionen des Verkehrssektors. Dies verdeutlicht die Klimarelevanz der Moore.“

Und auch auf Landesebene wird die besondere Situation in den Niederungen in den Blick genommen, so z.B. durch die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung herausgegebenen „Eckpunkte einer Strategie für die Zukunft der Niederungen bis 2100“, Stand 04.02.2022. Hier heißt es aus der Präambel: „Vor dem Hintergrund des Klimawandels und sich ändernder Umweltbedingungen stehen Wasser- und Landwirtschaft in den Niederungsgebieten Schleswig-Holsteins vor großen Herausforderungen, ihre Wirtschaftsweise sowohl an den Klimawandel anzupassen, wie auch ihren Beitrag zu den gesellschaftlich vereinbarten Umweltzielen wie Treibhausgasneutralität, Biodiversitäts- und Gewässerschutz zu leisten. Für die Land- und Wasserwirtschaft bedeutet dies, ihre räumliche Betroffenheit in den Niederungen mit folgenden Aufgaben zu ermitteln: i) Zur Anpassung an den Klimawandel und den daraus steigenden Herausforderungen an den Hochwasserschutz sind Retentionsräume zu schaffen, um vom Hochwasser gefährdete Gebiete zu schützen, damit in diesen weiterhin eine Landbewirtschaftung aufrechterhalten werden kann. ii) Diese Gebiete sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass Synergien mit anderen Umweltzielen erreicht werden können. Einen Schwerpunkt stellen die organischen Böden dar, da sich bei höheren Grundwasserständen ein positiver Beitrag zum Klimaschutz ergibt. Für die Landwirtschaft ergibt sich in diesen Regionen eine Notwendigkeit zur Anpassung an eine nasse Landbewirtschaftung. Die Wasserwirtschaft muss ihr Wassermanagement so anpassen, dass in Trockenphasen ausreichend Wasser zur Verfügung steht und gleichzeitig bei Hochwasser vulnerable Gebiete geschützt sind. Zudem ist es erforderlich, den ständigen Biodiversitätsverlust umzukehren. Um die weiteren Höhenverluste und damit verbundenen Treibhausgasemissionen organischer Böden deutlich zu verringern, muss geprüft werden, welche wasserwirtschaftlichen Anlagen zukünftig noch für ein ressourcenschonendes Wassermanagement erforderlich sind.“



Die gesellschaftspolitischen Herausforderungen haben sich in den letzten Jahrzehnten immens gewandelt, und aktuell haben Klimawandel, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Biodiversität einen derart hohen Stellenwert erreicht, dass diese als Interessen der Allgemeinheit bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen hinreichend zu berücksichtigen sind. Denn der Eingriff in die natürliche Wasserführung der Schmarkau mittels Schöpfwerksbetrieb über viele Jahrzehnte – zugunsten einiger weniger Flächeneigentümer – hat das Areal außerordentlich verändert. Die dauernde Entwässerung der Niederung hat erhebliche Geländesackungen zur Folge; die Trockenlegung der Niederungsfläche führt zur Zersetzung von organischem Material, bei der klimaschädliche Treibhausgase freigesetzt werden. Hierdurch wird dem Klimawandel Vorschub geleistet, der in verschiedenster Ausprägung (Dürren, Starkregenereignisse, Stürme) zu großen volkswirtschaftlichen Schäden führt und darüber hinaus sogar lebensbedrohliche Situationen für Mensch und Tier entstehen lassen kann.

Nach heutigen Erkenntnissen wirkt sich die über Jahrzehnte künstlich herbeigeführte Entwässerung der Schmarkauniederung durch die dadurch erfolgte Freisetzung von Kohlenstoffdioxid schädlich aufs Klima aus, so dass sie im Grunde zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt. Eine (Wieder-)Vernässung der Flächen in der Schmarkauniederung infolge der Schöpfwerkseinstellung stellt einen effizienten Beitrag zum Klimaschutz dar, da hierdurch die Freisetzung von Kohlenstoffdioxid in Zukunft erheblich reduziert oder auch vermieden wird. Daneben nimmt der Boden Nähr- und Schadstoffe auf, die in verschiedenen Prozessen ab- und umgebaut werden. Der vernässte Niederungsboden fungiert somit gleichermaßen als Nährstoffsенke, was sich auf die Wasserqualität der Schmarkau positiv auswirkt.

Der beabsichtigte Rückbau von Deichen an verschiedenen Stellen der Schmarkau schafft natürliche Retentionsflächen im Fall von Hochwasserereignissen. Das Wasser kann sich an diesen Stellen ungehindert ausbreiten, ohne Schaden an Anlagen und/oder Gebäuden zu verursachen. Durch das Vorhaben werden demnach keine natürlichen Rückhalteflächen zerstört, sondern es wirkt vielmehr darauf hin, dass das Wasser in der Fläche gehalten wird. Damit erhöht sich der Schutz für die in der Nähe der Schmarkau befindlichen Vermögenswerte, wie z.B. Wohngebäude, vor Hochwasser. Gleichzeitig sorgt das in den Niederungsflächen gespeicherte Wasser für eine höhere Verdunstungsleistung, was sich kühlend und ausgleichend auf das Regionalklima auswirkt.

Die Einstellung des Schöpfwerksbetriebes und die damit einhergehende Vernässung der Niederungsflächen wirken darüber hinaus dem Rückgang der biologischen Vielfalt entgegen. Es werden zusätzliche Flachwasserhabitats entstehen und neue Standorte unterschiedlicher Nässegrade, die unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum bieten. Daher werden sich mehr Arten ansiedeln können, und die Vielfältigkeit der Arten wird positiv beeinflusst.

Folglich dient die Einstellung des Schöpfwerksbetriebes dem Allgemeinwohl, da eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) – im Gegenteil wird sich der Plan auf die genannten Aspekte vielmehr vorteilhaft auswirken.



Wie unter C.III. dargelegt, erfüllt der festgestellte Plan die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Daneben sind – ggf. nach Maßgabe der unter A.III. formulierten Nebenbestimmungen – auch sonstige öffentlich-rechtliche Belange erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Folglich konnte der Plan gemäß § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden.

C.V. Begründung der Nebenbestimmungen

zu A.III.1.

Der verfügte Auflagenvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG. Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gerechtfertigt, wenn sich im Vorfeld eines Vorhabens nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließen erforderlich sind. Hinsichtlich etwaig erforderlicher Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens findet § 143 LVwG Anwendung.

Insbesondere bei Vorhaben, die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die in Frage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung selbst nicht berühren.

zu A.III.2.

Rechtsgrundlage der allgemeinen Nebenbestimmungen ist § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG.

zu A.III.2.1.

Diese Auflage dient dem Zweck, den Bauablauf und die Durchführung der einzelnen geplanten Maßnahmen ggf. vor Ort begleiten und in Augenschein nehmen zu können. Hierfür ist eine rechtzeitige Anzeige des Baubeginns erforderlich. Die Mitteilung des Bauendes ist notwendig, damit nötige Abnahmen eingeplant und vorgenommen werden können.

zu A.III.2.2.

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Planfeststellung auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen basiert. Änderungen und Ergänzungen sind erneut zu prüfen und daher bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

zu A.III.2.3.

Diese Nebenbestimmung zielt darauf ab, dass durch den Verbleib des Betonbauwerks an Ort und Stelle keinerlei Gefahren für Mensch und/oder Tier ausgeht. Sämtliche Öffnungen bzw. sich ergebenden Hohlräume sind mit geeignetem Material zu verschließen, so dass insbesondere auch Tiere keinen Schaden nehmen können, indem sie z.B. durch Löcher zu Fall kommen oder in Hohlräumen verschüttet werden.



zu A.III.4.

Diese Nebenbestimmung stellt darauf ab, im Nachgang zu den baulichen Maßnahmen die vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren. Aufgrund der beabsichtigten Maßnahmen ändern sich die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen in dem Vorhabengebiet. Diese Änderungen sind nach Abschluss der Maßnahmen in das Amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis aufzunehmen, damit die tatsächlich vorhandene Situation korrekt im AWGV abgebildet wird. Die geplanten Änderungsmaßnahmen werden Anpassungen im Digitalen Anlagenverzeichnis (DAV) sowie im Digitalen Unterhaltungsverzeichnis (DUV) nach sich ziehen, so dass auch die Festlegungen im DAV und DUV zu aktualisieren sind.

zu A.III.3.1.

Diese Auflage trägt dem Umstand Rechnung, dass bei den durchzuführenden Bauarbeiten zwangsweise mitunter schwere Baufahrzeuge zum Einsatz kommen. Infolge des Gewichts der Fahrzeuge wird der befahrene Boden stark verdichtet, was nachteilige Auswirkungen auf das Bodengefüge hat. Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu schützen, zu bewahren und wiederherzustellen. Um die Bodenschadverdichtungen möglichst zu verhindern oder zumindest zu reduzieren, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch den Einsatz von Bodenlastverteilmatten oder anderen geeigneten Mitteln.

zu A.III.3.2.

Auch diese Nebenbestimmung dient dem Bodenschutz und basiert auf den Regelungen des § 1 BBodSchG, wonach Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens und die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze u.ä.) sorgen für eine nachteilige Bodenverdichtung, die es im Sinne des Bodenschutzes tunlichst zu vermeiden gilt. Insofern sind auch die dafür genutzten Flächen möglichst gering zu halten, um Schäden am und im Boden zu verhindern.

zu A.III.3.3.

Die temporär verursachten Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit wie möglich zu revidieren, indem der ursprüngliche Zustand des Bodens wiederhergestellt wird, z.B. durch Bodenlockerung. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen vor dem Hintergrund der besonderen Bodengegebenheiten (Niedermoorboden) fachgerecht und standortbezogen durchgeführt werden. Hier kommt insbesondere der in § 1 BBodSchG genannte Aspekt zum Tragen, dass Beeinträchtigungen der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen.

zu A.III.3.4.

Nach Kenntnis der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Plön befindet sich weder eine Altlast noch eine altlastverdächtige Fläche in dem Vorhabengebiet. Sollten sich jedoch bei der Durchführung der Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten, um weitere Erkundigungen vornehmen zu können.

zu A.III.3.5.

Zweck des Bodenschutzes ist insbesondere, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wie in diesem Fall wiederherzustellen, wie es z.B. § 1 BBodSchG formuliert. Der Boden



erfüllt vielfache natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau-medium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG). Die vielfältigen Funktionen des Bodens sind demnach in erster Linie zu sichern, doch wenn diese ggf. durch etwaige Maßnahmen beeinträchtigt sind, ist es vorrangiges Ziel des Bodenschutzes, die Beeinträchtigung abzustellen und in der Folge die natürlichen Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Damit erfolgt gleichzeitig eine Aufwertung des Bodens und seiner Funktionen.

Diese Auflage zielt darauf ab, im Zuge der durchgeführten Maßnahmen verwertbare fachliche Erkenntnisse zu sammeln, um hieraus Nutzen zu ziehen für vergleichbare Vorhaben. Die Böden im Vorteilsgebiet bestehen zum überwiegenden Anteil aus Niedermoor aus Niedermoor-torf, wobei es sich um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Die langjährigen Entwässerungsmaßnahmen haben zu einer Zersetzung bzw. zum Abbau von Moorböden geführt. Infolge des zu erwartenden Anstiegs des Wasserspiegels ist im Vorteilsgebiet mit einer Wiedervernässung der Niedermoorböden zu rechnen, so dass bei gleichzeitiger Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig von einer Regeneration der noch vorhandenen Moorböden auszugehen ist.

Sowohl auf Seiten des Landes als auch des Bundes wird die große Bedeutung von Niederungen und Mooren bei der Anpassung an den Klimawandel und Erreichen der Umweltziele wie Treibhausgasneutralität, Biodiversitäts- und Gewässerschutz gesehen. Insofern werden in Zukunft derartige Vorhaben zur Wiedervernässung zum Thema werden, zumal der Vorhabenträger in der Niederung ein weiteres Schöpfwerk betreibt. Daher bietet sich mit diesem Vorhaben die Gelegenheit, durch wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme Erkenntnisse für zukünftige vergleichbare Projekte zu erhalten.

zu A.III.4.1.

Damit die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön die Umsetzung der geplanten Maßnahmen von Anfang an vor Ort begleiten und bei Auffälligkeiten umgehend reagieren kann, ist die Mitteilung des Beginns der Arbeiten erforderlich.

zu A.III.4.2.

Um sicher zu stellen, dass die naturschutzfachlich gebotenen Maßnahmen hinreichend und fachgerecht bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die bereits in die vorbereitenden Maßnahmen eingebunden wird. Das mit der Durchführung der ökologischen Baubegleitung beauftragte Büro ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu benennen, damit ggf. direkt ein fachlicher Austausch möglich ist.

zu A.III.4.3.

Durch das Umlagern von Boden wird immer auch die Bodenstruktur gestört, was insbesondere bei Moorböden zu unerwünschten Vermischungen und Schichtungen der Bodenarten führt. Auch für im Boden vorkommende Kleinstlebewesen wirken sich Bodenbewegungen ungünstig aus, so dass diese tunlichst vermieden werden sollten.



zu A.III.4.4.

Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass die an das Vorhabengebiet angrenzenden seggen- und binsenreiche Nasswiesen als geschütztes Biotop nicht versehentlich durch Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden. Durch eine optische Abgrenzung sind die geschützten Wiesen zu markieren, damit die Grenzen des Baufeldes deutlich zu erkennen sind.

zu A.III.4.5.

Diese Auflage zielt darauf ab, den im Zuge der Bauarbeiten zu befahrenden Boden zu schützen. Ein Befahren des Baufeldes wird sich nicht vermeiden lassen. Im trockenen Zustand des Bodens wird es jedoch zu geringeren Schädigungen kommen, so dass dieser Option unbedingt der Vorzug zu geben ist. Die Flächen sind soweit wie möglich nur im trockenen Zustand zu befahren, um größere Flurschäden zu vermeiden.

zu A.III.4.6. und zu A.III.4.7.

Diese Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass während der Bauphase möglichst wenige Störungen des Umfeldes durch Lärm erfolgen. Um die vor Ort bzw. in der näheren Umgebung der Baustelle befindlichen Tiere nicht mehr als nötig zu stören, sind die Bauarbeiten mit geräuscharmen Maschinen und Methoden durchzuführen, und es ist eine Nachtruhe in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhalten. Somit soll dafür Sorge getragen werden, dass die Tiere sich nicht übermäßig gestört fühlen und nicht deshalb ihren Lebensraum verlassen.

zu A.III.4.8.

Zur Vermeidung von Boden- und/oder Gewässerverunreinigungen infolge der Arbeiten vor Ort gibt diese Nebenbestimmung vor, im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Sorgfalt walten zu lassen.

zu A.III.4.9.

Mit dieser Auflage soll erreicht werden, dass möglichst wenig in die vorhandenen Bodenstrukturen im Vorhabengebiet eingegriffen wird. Dafür darf nur der ausgebaute Boden vor Ort verwendet werden und kein Fremdmaterial eingesetzt werden. Die Wiederverwendung des abgetragenen Oberbodens ist als Maßnahme zur Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden zu realisieren.

zu A.III.4.10.

Durch diese Nebenbestimmung wird der Schutz der Brutvögel gewährleistet. Indem die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01.09. bis zum 28. bzw. 29.02., ausgeführt werden dürfen, wird den Vögeln die erforderliche Ruhe gegeben, um ihrem Brutgeschäft nachgehen zu können. Ein früherer Baubeginn ist nur möglich, wenn mittels einer Begehung/Brutvogelkartierung durch einen Biologen nachgewiesen wurde, dass ein vorzeitiger Beginn der Baumaßnahmen keinen störenden Einfluss auf die Vögel hat.

zu A.III.4.11.

Angesichts der natürlichen Gegebenheiten bietet das Vorhabengebiet gute Lebensbedingungen für Amphibienarten. Um mit dieser Auflage einen wirksamen Schutz dieser Amphibienvorkommen zu erreichen, wird der Vorhabenträger verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen eine Begehung und Absuche des Baufeldes nach Amphibien vorzunehmen. Sollten hier-



bei Tiere entdeckt werden, sind diese in anderweitige gleich geeignete Lebensräume umzusiedeln.

zu A.III.4.12.

Mit dieser Nebenbestimmung wird ein begleitendes Monitoring gefordert, um anhand dieser Ergebnisse Erfahrungen zu sammeln und weitere Erkenntnisse zu erhalten, wie sich eine Wiedervernässung auf die Tier- und Pflanzenwelt in einer Niederung auswirkt. Die zeitlichen Forderungen (im Abstand von 5 und 10 Jahren) resultieren daraus, dass das Monitoring aufgrund der so erhobenen Datenlage eine gute Aussagekraft besitzt. Die Ergebnisse sind zur abschließenden Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vorzulegen.

zu A.III.5.1. bis A.II.5.3.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen stellen auf die Berücksichtigung und Einhaltung der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ab. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, vorzubereiten zur Wiederverwendung, zu recyceln, auf sonstige Weise zu verwerten und nur als letzte Möglichkeit zu beseitigen. Für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, für ein Recycling oder für eine Verwertung muss der Abfall sortenrein getrennt werden, um eine der vorgenannten Möglichkeiten durchführen zu können. Abfall besitzt durchaus eine Wertigkeit, jedoch nur nach erfolgter Trennung der verschiedenen Abfallfraktionen. Nur sortenrein getrennter Abfall lässt sich sinnvoll und wertschöpfend wiederverwenden, recyceln oder verwerten. Möglichkeiten zur Verwertung sind auf jeden Fall auszuschöpfen und nur wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung in Betracht. Die Beseitigung hat letztendlich gemeinwohlverträglich, d.h. unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

zu A.III.6.1.

Die Auflage dient der Feststellung und Sicherung von Kulturdenkmälern. Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen. Wenn im Zuge der Durchführung der geplanten Maßnahmen Kulturdenkmäler entdeckt werden, besteht die Verpflichtung zur Mitteilung an die obere Denkmalschutzbehörde, damit von dort das Denkmal begutachtet werden kann.

zu A.III.6.2.

Damit eine fachliche Begutachtung und Untersuchung des Kulturdenkmals sichergestellt werden kann, wird der Grundstückseigentümer und/oder der Leiter der Arbeiten durch diese Nebenbestimmung verpflichtet, das Kulturdenkmal bzw. die Fundstätte längstens für vier Wochen unverändert zu erhalten.

zu A.III.7.1. und A.III.7.2.

Durch die Vernässung gewinnt das Gebiet zum Schlafen/Ruhen und zur Nahrungsaufnahme für Gänse an Attraktivität. Um den Tieren gute Bedingungen zur Nahrungssuche und zum Aufenthalt in der Niederung zu bieten, und sie insoweit von den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in der näheren Umgebung fern zu halten, sollten Maßnahmen ergriffen werden, den Ansprüchen der Gänse entgegenzukommen. Hierzu gehört u.a. ein Kurzhalten des Grases durch intensive Beweidung. Dies bietet den Gänsen eine gute Grundlage zur Nahrungssuche und -aufnahme vor Ort, so dass sie nicht auf angrenzende landwirtschaftliche



Flächen ausweichen müssen. Hierdurch wird ein Gänsefraß von Ackergras und/oder Getreide vermieden.

zu A.III.7.3.

Diese Auflage dient dazu, eine weitere Maßnahme zur Lenkungswirkung der Gänsepopulation zu erreichen. Erfahrungsgemäß bevorzugen Gänse Lebensräume, in denen sie ungestört sind. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Niederung vor größeren Störungen in Form von Spaziergängern und freilaufenden Hunden zu schützen. Gleichzeitig sollten entsprechende Hinweistafeln aufgestellt werden, um vor Ort durch Aufklärung bei den Spaziergängern und Hundehaltern Verständnis für die eingeschränkte Betretungsmöglichkeit der Niederung zu wecken.

zu A.III.7.4.

Dem Vorhabenträger wird mit dieser Nebenbestimmung auferlegt, den Netzbetreiber, die Schleswig-Holstein Netz AG, frühzeitig in den Rückbauprozess einzubinden, um Synergieeffekte für den Rückbau der Niederspannungsfreileitung nutzen zu können. Dies dient der wirtschaftlichen und effektiven Nutzung von Ressourcen.

zu A.III.7.5.

Die Nebenbestimmung dient dem Zweck und der Absicherung eines auch zukünftig gewährleistet ordnungsgemäßen und ungehinderten Ablaufs des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Grebin in die Schmarkau.

C.VI. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen

Entsprechend den im Anhörungsverfahren vorgelegten Stellungnahmen stimmen die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände und sonstigen Stellen dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Über die nachfolgenden Stellungnahmen, die im Rahmen der Anhörung vorgebracht wurden, wird wie folgt entschieden:

C.VI.1. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) - jetziges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)

Das MELUND/MEKUN, Abt. Naturschutz, gibt keine konkrete Stellungnahme ab, weist jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf den Artenschutz die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzubinden sei.

Ergebnis: Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Plön wurde ohnehin im Verfahren beteiligt (siehe B.II.2) und hat sich zum Artenschutz geäußert. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.



Das MELUND/MEKUN, Abt. Wasserwirtschaft, befürwortet fachlich die Maßnahme, weil mit der Stilllegung des Schöpfwerksbetriebes wesentliche Ziele (z.B. die weitere Nährstoffeinträge und Setzungen aufgrund der Mineralisierung der Moor- oder kohlstoffreichen Böden) der Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsbereich der Schwentine erreicht werden können.

Ergebnis: Die befürwortende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C.VI.2. Kreis Ostholstein

a) untere Bodenschutzbehörde

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Ostholstein wird auf die Vorsorgegrundsätze der §§ 1, 4 und 7 BBodSchG verwiesen, die es zu beachten gilt.

Ergebnis: Die zu berücksichtigenden Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen – siehe A.III.3.

b) untere Naturschutzbehörde

Laut unterer Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

c) untere Wasserbehörde

Für den Bereich Oberflächengewässer bestehen keine Bedenken gegenüber der Maßnahme. Die infolge der Aufgabe des Schöpfwerksbetriebes und dem Rückbau der Deiche zu erwartende Vernässung der Fläche mit einem Anstieg des Wassers um ca. 80 cm über MW werde noch keine nennenswerten Beeinträchtigungen verursachen. Von der Entrohrung einiger Nebengewässer werde aus Rücksichtnahme auf moorige Oberböden verzichtet, wenngleich es eine einmalige Gelegenheit zur Renaturierung dieser Gewässer wäre und dies auch für durchaus realisierbar angesehen werde. Die damit verbundene ökologische Aufwertung der Fläche würde ausdrücklich befürwortet.

Ergebnis: Zweifellos hätte die Entrohrung der Gewässer positive Auswirkungen auf die Fläche. Demgegenüber steht jedoch der erhebliche Flurschaden, der durch die erforderlichen Bauarbeiten mit schwerem Gerät verursacht werden würde. Da es sich vor Ort um moorige Böden handelt, wäre der Schaden im Zweifel noch größer. Es ist weiterhin nicht gewährleistet, dass sämtliche Verrohrungen bzw. Anlagen rückstandslos zurück gebaut werden können. Sollten einzelne Verrohrungen im Boden verbleiben (müssen), weil sie nicht rückgebaut werden können, hätte dies ggf. nicht die beabsichtigte positive Wirkung, wohl aber nicht unerhebliche Schäden verursacht.



Letztendlich werden sich auch die im kleineren Umfang beabsichtigten Rückbaumaßnahmen positiv auf die Entwicklung der Niederungsfläche auswirken, so dass sich insgesamt eine ökologische Aufwertung der Fläche ergeben wird.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es von der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C.VI.3. Gemeinde Malente

Die Gemeinde Malente sieht sich nur am Rande betroffen und keine schädlichen Auswirkungen für sich. Weiterhin sind keine Auswirkungen auf den Wasserstand des Behler Sees erkennbar. Eher wird die Schmarkau vom Wasserstand des Behler Sees beeinflusst.

Nach Rücksprache mit der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein werden keine Bedenken geäußert, so dass die Gemeinde Malente dem Rückbau des Schöpfwerkes Grebin II zustimmt.

Ergebnis: Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

C.VI.4. Gemeinde Grebin

Seitens der Gemeinde Grebin werden Einwendungen gegen die Abschaltung des Pumpwerkes Grebin II erhoben aus folgenden Gründen:

- negative Einflüsse auf das Klärwerk
- Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Unternehmen
- negative Auswirkungen auf Immobilien (Kellerüberflutung, Wasserschäden)

Der Betreiber der Kläranlage Grebin, der Zweckverband Ostholstein (ZVO), wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt (siehe I.1.16) und äußerte sich dahingehend, dass kein direkter negativer Einfluss durch die Abschaltung des Schöpfwerkes auf die Kläranlage gesehen wird. Der geplante Wasserspiegel, der sich nach Einstellen des Schöpfwerksbetriebes ergeben wird, beträgt zukünftig 22,95 mNN. Die Auftriebsberechnung für die Behälter der Anlage ist seinerzeit schon von einem Wasserstand von 23,00 mNN ausgegangen, so dass eine Auftriebsgefahr auch bei dem dann höheren Wasserstand nicht besteht. Zudem liegt der Ablauf der Kläranlage bei 23,14 mNN, also wäre auch bei einem Einstau der Vorflut von 22,95 mNN ein freier Auslauf möglich. Wichtig ist allerdings, dass der Ablaufgraben immer freigehalten wird – siehe hierzu A.III.7.5. Da sich die Klärwerksgeländehöhe auf 24,70 mNN befindet, liegt die Anlage oberhalb des künftigen Wasserstandes. Damit ist auch diesbezüglich kein negativer Einfluss für das Klärwerk in Grebin zu erwarten.

Auch von Seiten der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön (Aufsichtsbehörde über den Betrieb der Kläranlage), die ebenfalls im Verfahren beteiligt wurde (siehe I.1.8), werden keine wasserrechtlichen Bedenken geäußert, weil aufgrund der Höhenverhältnisse ein Rückstau bis zur Kläranlage Grebin nicht zu erwarten ist. So beträgt die Höhe der Ablaufsohle des



Ausgleichsbeckens 23,46 mNN und das Einleitungsrohr in das Gewässer 1.1.12 befindet sich auf einer Höhe von 23,42 mNN. Die Gewässersohle an der Einleitungsstelle liegt bei 23,16 mNN, am Zusammenfluss der Gewässer 1.1.12 und 1.1 bei Station 3+270 bei 23,13 mNN. Bei einem Wasserstand von 22,95 mNN würde es folglich keinen Rückstau geben, da dieser unterhalb des Kläranlagengeländes und des Einleitungsrohres liegt.

Letztlich hat eine im Mai 2021 durch den Vorhabenträger veranlasste Vermessung ergeben, dass die Kläranlage Grebin frei über einen Seitengraben außerhalb des Schöpfwerksgebietes in die Schmarkau entwässert.

Hinsichtlich des Einwandes der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Unternehmen hat die Gemeinde Grebin nichts näher ausgeführt. Ohne Zweifel sind diverse Flächeneigentümer von dem Vorhaben betroffen. Ihre Flächen bzw. ein Teil ihrer Flächen wird nach beabsichtigter Abschaltung des Schöpfwerks Grebin II ggf. vernässt sein, mitunter jedoch nur partiell oder auch nur temporär. Vor diesem Hintergrund bemüht sich der Vorhabenträger seit 2004 darum, betroffene Flächen käuflich zu erwerben bzw. vertraglich zu sichern. Daneben wurden den Grundstückseigentümern auch Flächen zum Tausch angeboten. Letztendlich konnte nicht zu allen Flächen Einigkeit erzielt werden, so dass nunmehr sechs Privateigentümer und ihre Ländereien, teilweise nur in einem geringen Umfang, von der Maßnahme betroffen sind. Bei zwei Flächeneigentümern handelt es sich tatsächlich um größere Flächen, die als existenziell angesehen werden könnten, während es bei den übrigen vier Eigentümern kleinere Flächen sind, die für die Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht auskömmlich sein dürften. Dem pauschalen Vortrag der Gemeinde hinsichtlich der Existenzgefährdung von Unternehmen kann somit nicht gefolgt werden, zumal zu berücksichtigen ist, dass es bereits in der Vergangenheit – trotz laufendem Schöpfwerksbetrieb – mehrfach zu (temporären) Vernässungen in der Schmarkauniederung gekommen ist und die landwirtschaftlichen Betriebe insoweit bereits Einbußen erlitten haben bzw. die Flächen nicht vollwirtschaftlich nutzen konnten. Zudem erhalten die Betroffenen eine Entschädigung im Zuge der Außerbetriebnahme des Schöpfwerks Grebin II. Daneben können sie im Rahmen der witterungsbedingten Möglichkeiten ihre Ländereien noch bewirtschaften bzw. nutzen.

Weiterhin verweist die Gemeinde Grebin auf negative Auswirkungen auf Immobilien, wiederum ohne genaue Angaben zu den konkret befürchteten Auswirkungen und die vermeintlich betroffenen Immobilien. Insofern wird nicht deutlich, ob generell Auswirkungen auf die Immobilien in der Gemeinde Grebin befürchtet werden oder doch nur partiell für Immobilien nahe der Schmarkauniederung. Vor dem Hintergrund dieser Äußerung der Gemeinde aber auch aufgrund entsprechender Einwendungen von Hauseigentümern in der Nähe des Vorteilsgebiets des Schöpfwerks Grebin II hat der Vorhabenträger eine Vermessung durchführen lassen, um die Möglichkeit einer negativen Beeinflussung von Immobilien infolge des zu erwartenden steigenden Wasserstandes nach Abschaltung des Schöpfwerks bewerten zu lassen. Aufgrund der Auswertung der Geländehöhenfeststellung kommt das beauftragte Vermessungsbüro im Frühjahr 2021 zu der Einschätzung: „Eine Beeinflussung durch die Stilllegung des Schöpfwerks Grebin II wird aufgrund der Lage der Schöpfwerke und aufgrund der örtlichen Topografie als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.“ Über das Ergebnis dieser Vermessung wurde die Gemeinde Grebin durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 06.05.2021 informiert.



Die Gemeinde Grebin verweist auf Einwendungen privater Personen, auf die im Weiteren (C.VII.) noch eingegangen wird.

Ergebnis: Den Einwendungen ist nicht zu folgen.

C.VI.5. Kreis Plön

a) untere Abfallentsorgungsbehörde

Gegen den Rückbau des Schöpfwerks Grebin II bestehen seitens der unteren Abfallentsorgungsbehörde keine Bedenken. Ich bitte, die unter 1. und 2. aufgeführten Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden in diesen Bescheid als Nebenbestimmungen (A.III.5.2. und A.III.5.3) und Hinweis aufgenommen (A.VI.3.).

b) untere Wasserbehörde

Gegen eine dauerhafte Außerbetriebnahme des Schöpfwerkes Grebin II bestehen keine wesentlichen Bedenken, weil ein Rückstau bis zur Kläranlage Grebin nicht zu erwarten ist.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

c) untere Naturschutzbehörde

Seitens der unteren Naturschutzbehörde ist die UVP-Vorprüfung schlüssig und deren Ergebnis: „Es finden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Pflanzen i.S. UVPS statt, da die Eingriffe als temporär anzusehen sind und es durch die Maßnahmen insgesamt zu einer Aufwertung des Lebensraumes kommt.“ nachvollziehbar. Dem Antrag auf dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes kann damit zugestimmt werden.

Zusätzliche naturschutzrechtliche Genehmigungen sind für das Verfahren nicht ersichtlich. Die in der UVP Vorprüfung unter Punkt 5.3 erläuterten Minimierungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung einzuhalten und die unter 1. und 2. aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Ergebnis: Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Minimierungsmaßnahmen und Hinweise wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen – siehe. A.III.4.

d) untere Bodenschutzbehörde

Innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Vorteilsgebietes, für das in Folge der Einstellung des Pumpbetriebes des Schöpfwerkes Grebin II ein zeitweiser bis permanenter Anstieg des Wasserspiegels über die Geländeoberkante zu erwarten ist, sind nach aktuellem



Kenntnisstand der uBB weder ein altlastverdächtiger Standort noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 BBodSchG erfasst.

Die Böden im Vorteilsgebiet bestehen nach Angaben des LLUR (Bodenkarte 1:25.000) zum überwiegenden Anteil aus Niedermoor aus Niedermoortorf. Diese Bodenform gehört nach dem Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen (Tabelle 3, Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1999). In Folge des zu erwartenden Anstiegs des Wasserspiegels im Vorteilsgebiet ist mit einer Wiedervernässung der Niedermoorböden zu rechnen. In Verbindung mit einer Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann angenommen werden, dass langfristig eine Regeneration der tatsächlich noch vorhandenen Moorböden erfolgen wird.

Für eine optimale Regeneration der Moorböden wird empfohlen, die Wiedervernässung des Vorteilsgebiets wissenschaftlich begleiten zu lassen und die betroffenen Flächen einer Nutzung als Ökokontenflächen zuzuführen. Hierbei sollten die tatsächlichen Wasserstände sowie die Torfqualität in der Fläche erfasst und das Entwicklungspotenzial der Moorflächen abgeschätzt werden.

Bei Einhaltung der genannten Punkte bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Ergebnis: Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf den Flächen des Vorteilsgebiets weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart eine altlastrelevante Nutzung stattgefunden hat/stattfindet. Eine Altlastenproblematik ist insoweit nicht gegeben.
Die Empfehlung zur wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahme wurde als Nebenbestimmung (A.III.3.5.) in diesen Beschluss aufgenommen.

C.VI.6. Schleswig-Holstein Netz AG

Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt in dem Vorhabengebiet für den Hausanschluss des Schöpfwerkes Grebin II eine Niederspannungsfreileitung über eine Länge von 735 m. Bei Abschaltung des Schöpfwerkes würde die Leitung zurückgebaut werden, da keine weiteren Anschlüsse vor Ort vorhanden sind. Zur weiteren Planung und Nutzung von Synergieeffekten bittet die Schleswig-Holstein Netz AG um eine rechtzeitige Einbindung im Rückbauprozess.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bitte zur frühzeitigen Einbindung in den Rückbauprozess wurde als Nebenbestimmung (A.III.7.4.) in diesen Beschluss aufgenommen.

C.VI.7. stellvertretender Naturschutzbeauftragter

Aus Sicht des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes ist die Aufhebung einer Entwässerung, hier die Aufhebung eines Schöpfwerkes, von bislang mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen fast immer zu begrüßen. In Zeiten, in denen teilweise, auch mit erheblichem (finanziellen) Aufwand selbst kleinste Nutzflächen entwässert wurden – und



werden, ist jeder Rückbau in dieser Hinsicht zu begrüßen. Feuchte Niederungen mit ihren Niedermoorflächen wurden in der Vergangenheit – und werden es bis heute – intensiv entwässert. Die Folgen der nachfolgenden, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind bekannt: Verlust der dort lebenden spezialisierten Tier- und Pflanzenarten, Einträge von Nährstoffen und Pestiziden ins Grundwasser und die angrenzenden Gewässer wie hier der Schmarkau, Bodenverdichtung, häufig auch fehlende Retentionsflächen usw.

Die Wiedervernässung derartiger Flächen bzw. die Aufhebung von solchen Entwässerungsmaßnahmen gehört zu den effektivsten Maßnahmen im Naturschutz, um auch in der heutigen Kulturlandschaft solch wertvolle Bereiche für die Zukunft zu erhalten oder wieder zu entwickeln.

Und nicht umsonst hat auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie EG-WRRL ausdrücklich die „wasserbezogenen Landlebensräume“ in den Fokus genommen, um auch durch Verbesserungen in diesen Bereichen den guten ökologischen Zustand der Gewässer, hier der Schmarkau, wiederherzustellen. Durch den fehlenden Austrag von Stickstoff aus den nicht weiter entwässerten Flächen sollten sich auch positive Auswirkungen auf die Wasserqualität und den darin lebenden Tier- und Pflanzenarten erzielen lassen.

Letztlich kommen derartige Aufgaben von Entwässerungen auch dem Klimaschutz zugute, da die Mineralisierung des Niedermoortorfes in den betroffenen Flächen deutlich verringert wird.

Aus diesem Grund sollten hier mögliche Konflikte wie die „Gänsethematik“ offensiv bearbeitet werden. So sollten die Hinweise zur Minimierung möglicher Probleme mit Gänsen ausdrücklich berücksichtigt werden, u.a. durch die Zulassung einer Beweidung des Grünlandes (Offenhaltung als Nahrungsfläche für Gänse), der Vermeidung von Störungen (u.a. Jagd, freilaufende Hunde) sowie auch durch das Belassen von Stoppeln auf abgeernteten Ackerflächen (mögliche Ausweihnahrungsflächen).

Ein begleitendes Monitoring der Vernässungsflächen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt ist ausdrücklich zu empfehlen und sollte zumindest im Abstand von zwei Jahren durchgeführt werden. Hier lassen sich dann weitere Erfahrungen für mögliche, nachfolgende Projekte dieser Art erfassen und dokumentieren.

Ergebnis: Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung zum Umgang mit der „Gänsethematik“ wird mittels der Nebenbestimmung A. III.7.1. Rechnung getragen. Auch das empfohlene Monitoring der Vernässungsflächen findet sich in diesem Beschluss unter den Nebenbestimmungen (A.III.4.12.) wieder.

C.VI.8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erkennt an, dass die Problematik veralteter Schöpfwerke verbunden mit Geländesackungen und Vernässungen von Flächen ein hochkomplexes Thema ist, das einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung bedarf. Insofern



scheint es folgerichtig, den Schöpfwerksbetrieb Grebin II dauerhaft einzustellen und die Anlage rückzubauen. Ein Ersatzbauwerk für relativ wenig Fläche mit den dazugehörigen umzulegenden Kosten für die Vorteilsnehmer ist aller Voraussicht nach unwirtschaftlich.

Nach Rücksprache mit Anliegern vor Ort stellen wir jedoch fest:

- Die Verfügbarkeit der benötigten Flächen ist noch nicht in Gänze gesichert. Ohne diese Flächen kann das Vorhaben jedoch nicht umgesetzt werden. Eine angemessene Entschädigung oder die Bereitstellung von Ersatzland könnte die Abgabe- und Tauschbereitschaft fördern.
- Die Flächen werden teilweise für die futterbauliche Produktion genutzt. In den trockenen Sommern der letzten Jahre zeigte sich, dass diese Standorte zuverlässig mit Wasser versorgt und somit keine Ernteausfälle zu verzeichnen sind.
- Der gesamte vorgelagerte Bereich der Schmarkau in Kakelsberg muss mit betrachtet werden. Hier besteht über 1 km Länge nur sehr wenig Gefälle. Diese Vorflutbedeutung der Schmarkau ist nur unzureichend beschrieben, es wird unterschätzt, dass weitaus größere Bereiche von dieser Vorflut abhängig sind (Timmendorf, Radlandsichten, wesentliche Teile von Grebin und Kakelsberg). Das bedeutet, dass bei Hochwasserereignissen ein weitaus größerer Raum betroffen sein könnte.
- Ebenso könnte die Wohnbebauung direkt um den ehemaligen Pohlsee in Grebin betroffen sein.
- Das Klärwerk Grebin liegt am Ortsrand und leitet in die Schmarkau ein. Da sich Wassermenge und Fließgeschwindigkeit ändern werden, ist zu klären, ob die berechneten Verdünnungsfaktoren noch eingehalten werden können. Bei Einstellung des Schöpfwerksbetriebes besteht die Gefahr, dass die dann nicht mehr entwässerte Niederung so lange das Wasser anstaut, bis ein Abfluss Richtung Behler See möglich ist. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Restnährstoffe aus der Kläranlage in der Senke aufkonzentriert werden.

Die Entschädigungsfrage ist laut Antragstext weiterhin unklar. Da die Flächen durch die zu erwartende Staunässe wertloser werden, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Ein pauschaler Verweis auf die mögliche Einrichtung eines Ökokontos ist nicht hilfreich, da eine grundsätzliche Eignung der Flächen nicht angenommen werden kann und die Gestaltung des Zielbiotopes bzw. die Einrichtung der Maßnahmen nicht in den Händen der Grundeigentümer liegt. Die Einrichtung eines Ökokontos ist eine freiwillige Maßnahme und damit eine unternehmerische Entscheidung, die Fläche zukünftig anders zu nutzen, nicht jedoch ein Mittel, eine von dritter Hand zu zahlende Entschädigung aus eigener Kraft zu erwirtschaften.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Tatsächlich ist die künstliche Entwässerung von Niederungsflächen unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens des Schöpfwerksbetriebs eine endliche Maßnahme. Der Eingriff in die natürlichen Gegebenheiten hat Folgen, die mittlerweile an der Schmarkau nach mehr als 60 Jahren Schöpfwerkstätigkeit deutlich sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Situation zukünftig nicht verbessern, sondern vielmehr noch weiter verschlechtern wird – bezogen auf die Möglichkeiten zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Die weitere Entwässerung würde zu weiteren Sackungen im Gelände führen, so dass in der Folge mehr Fläche unter Wasser stehen würde und demzufolge mehr Wasser geschöpft werden müsste, das jedoch über die Schmarkau nicht abgeführt



werden kann. Der Sinn und Zweck des Schöpfwerks Grebin II kann dann nicht mehr erreicht werden bzw. der Betrieb des Schöpfwerks steht dann wirtschaftlich nicht mehr im Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg.

Da von einigen Flächeneigentümern die Abschaltung des Schöpfwerks Grebin II abgelehnt und insofern eine Fortführung der Entwässerung gefordert wird, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass ein neues Schöpfwerk gebaut werden müsste. Hierfür wären die Kosten von den Mitgliedern des Vorhabenträgers bzw. den Vorteilhabenden aufzubringen. Neben einem neuen Schöpfwerk wären auch die dazugehörenden Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Drainagen und Rohrleitungen, zu erneuern. Zu beachten wäre hierbei, dass ein „1 zu 1 Ersetzen/Austausch“ der vorhandenen Einrichtungen nicht ausreichend ist, sondern vielmehr die aktuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind, mit der Folge, dass sämtliche neuen Anlagen (Schöpfwerk, Verrohrungen, Düker) tiefer herzustellen wären, da sich die Geländehöhen geändert haben. Die Kosten für ein neues Schöpfwerk würden sich – Stand 2019 – auf über 600.000 € belaufen (siehe Betroffenheitsanalyse, S. 20). Zudem wäre hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, das wiederum Kosten- und Zeitaufwand verursacht. Zur Finanzierung des Neubaus wären in der Folge die Mitgliedsbeiträge vom WBV OH zu erhöhen. Dies jedoch vor dem Hintergrund, dass auch ein neues Schöpfwerk nicht endlos betrieben werden könnte, da eine fortgesetzte Entwässerung der Fläche auch in Zukunft zu weiteren Geländesackungen führen würde und somit wiederum die Wirtschaftlichkeit des Schöpfwerkes in Frage stünde. Angesichts dessen wäre die Erstellung eines neuen Schöpfwerks mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen wenig nachhaltig und nicht wirtschaftlich zu betreiben.

Da bereits vor geraumer Zeit absehbar war, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Schmarkauniederung trotz des Schöpfwerksbetriebs nicht mehr zukunftsfähig ist und nur noch eine begrenzte Zeit möglich sein würde, hat der Vorhabenträger sich seit 2004 darum bemüht, die Flächen im Vorteilsgebiet zu erwerben oder sich vertraglich zu sichern. Daneben wurden betroffenen Flächeneigentümern auch alternative Flächen zum Tausch angeboten. Diese Verhandlungen liefen über einen vom Vorhabenträger beauftragten Dritten, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (LGSH). Da die LGSH schwerpunktmäßig mit Flächenmanagement insbesondere auch bezogen auf landwirtschaftliche Flächen befasst ist, ist davon auszugehen, dass angemessene Preise bzw. adäquate Tauschflächen angeboten wurden. Letztendlich gelangte man nicht in allen Fällen zu einer Einigung. Weitere Verhandlungen scheinen nicht erfolversprechend, so dass diese nicht weiter forciert werden. Dennoch ist dem Grunde nach die beabsichtigte Maßnahme möglich, wobei in diesen Fällen dann eine angemessene Entschädigung – über deren Höhe noch zu entscheiden sein wird – zahlbar zu machen ist.

Entscheidend ist hierbei das Wohl der Allgemeinheit, denn gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan zum Gewässerausbau, wie es die Einstellung des Schöpfwerksbetriebes ist, nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Die Einstellung des Schöpfwerksbetriebs hat keine „Unnutzung“ der Flächen im Vorteilsgebiet zur Folge. Die entsprechenden Flächen können grundsätzlich



weiterhin für die futterbauliche Produktion oder auch als Extensiv-Grünland genutzt werden, wobei der Umfang der möglichen Nutzung im Wesentlichen von der Witterung abhängen wird. Bei trockenen Sommern ist i.d.R. tatsächlich nicht von Ernteaufschlägen oder –einbußen auszugehen. Nichts desto trotz wird den noch verbleibenden Flächeneigentümern eine Entschädigung gezahlt werden.

Im Rahmen der beantragten Maßnahme ist vorrangig zu betrachten, inwieweit sich das Vorhaben auf das Vorteilsgebiet auswirkt, denn das Schöpfwerk wurde seinerzeit errichtet, um allein die Flächen im Vorteilsgebiet zu entwässern. Wesentlicher Inhalt der im Rahmen der Antragstellung verfassten Betroffenheitsanalyse ist die Ermittlung und Darstellung der Überschwemmungsflächen und Betroffenheiten durch die zu erwartenden höheren Wasserstände infolge der Abschaltung des Schöpfwerks Grebin II. Diese wurden anhand eines Digitalen Geländemodells (DGM) ermittelt, wobei unterschiedliche Szenarien mit verschiedenen Wasserspiegelhöhen zugrunde gelegt wurden. So wie das Schöpfwerk Grebin II in den letzten Jahrzehnten nur Flächen im Vorteilsgebiet entwässert hat, wird sich auch der ansteigende Wasserspiegel nur im Vorteilsgebiet auswirken. Dies zeigt die Anlage 10, Blatt 3 bei dem bisher höchsten gemessenen Wasserspiegel von 22,95 mNN. Flächen außerhalb des Vorteilsgebiets werden insoweit nicht von einem erhöhten Wasserstand betroffen sein. Das Verteilen des Wassers in der Fläche der Schmarkauniederung – nach Abschalten des Schöpfwerks – kann ggf. sogar vor Vorteil sein für vorgelagerte Bereiche, da somit Hochwasserereignisse abgepuffert werden können und weniger Wasser bzw. vorhandenes Wasser langsamer in angrenzende Bereiche abfließt. Von einer nachteiligen Beeinflussung der Vorflutbedeutung der Schmarkau im Ortsteil Kakelsberg ist somit nicht auszugehen. Auf die Betroffenheit der Wohnbebauung wird unter C.IV.4. eingegangen ebenso wie unter C.VII.

Zu der Anmerkung bezüglich der Auswirkungen auf das Klärwerk Grebin wurde der Betreiber, der Zweckverband Ostholstein (ZVO OH) um Stellungnahme gebeten. Demnach sind durch den sich vermutlich einstellenden höheren Wasserstand in der Schmarkauniederung nach Abschaltung des Schöpfwerks Grebin II keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb und die Funktionalität des Klärwerks Grebin zu erwarten - siehe C.IV.4. und C.IV.5.b.

Über die Entschädigungsfrage ist – wie unter A.V. ausgeführt – in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden. Daneben obliegt die Entscheidung über die Einrichtung eines Ökokontos selbstverständlich den Flächeneigentümern als unternehmerische Entscheidung.

Die Empfehlung, weitere Gespräche mit den Grundeigentümern zu suchen, wird nicht als zielführend angesehen. Die Angebote und Verhandlungen erstrecken sich nunmehr über fast zwei Jahrzehnte – auch mit den verbleibenden Flächeneigentümern, ohne die Aussicht auf eine Einigung. Es liegen aktuell keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich hinsichtlich der Bereitschaft der Grundeigentümer zum Verkauf/Überlassen oder Tausch der betroffenen Flächen Änderungen ergeben haben.



C.VI.9. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Es können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Daher werden keine Bedenken erhoben und es wird den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb wird ausdrücklich auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“

Ergebnis: Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden unter A.III.6. als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

C.VI.10. Zweckverband Ostholstein (ZVO)

Das Klärwerk Grebin des ZVO befindet sich am Rande der festgelegten Betroffenheitsgrenze. Der geplante Wasserspiegel, der sich bei Abschaltung der Schöpfwerke einstellen soll, beträgt zukünftig 22,95 mNN. Dieser Wasserstand soll in den Wintermonaten bereits jetzt anstehen. In den Sommermonaten wird durch den Schöpfwerksbetrieb zurzeit ein Wasserspiegel zwischen 21,30 und 22,03 mNN gehalten. Der tiefste Behälter ist der Vorlagebehälter 2 mit einer Sohle von 20,69 mNN. Das bedeutet, dass der Behälter zukünftig dauerhaft ca. 2,30 m statt derzeit 1,35 m im Grundwasser stehen wird. Da ein Gegendruck durch die gefüllten Behälter vorhanden ist, besteht eine Auftriebsgefahr nur bei Entleerung der Behälter. Die Auftriebsberechnung ist seinerzeit schon von einem Wasserstand von 23,00 mNN ausgegangen, so dass der zukünftige Wasserstand abgedeckt wird.

Der Ablauf der KA liegt bei 23,14 mNN, also auch bei einem Einstau der Vorflut von 22,95 mNN müsste weiterhin ein freier Auslauf möglich sein. Wichtig ist allerdings, dass der Ablaufgraben immer freigehalten wird. Die Klärwerksgeländehöhe befindet sich auf 24,70 mNN. Hier ist kein negativer Einfluss durch das steigende Grundwasser zu erwarten.



Die jährliche Schmutzwassereinleitungsmenge aus der Kläranlage Grebin beträgt 26.600 m^3 , das entspricht ca. $75 \text{ m}^3/\text{Tag}$. Das bedeutet, dass die Schmutzwassereinleitungsmenge nur einen unwesentlichen Beitrag zum Gesamtvolumen des zukünftigen Sees mit einem geplanten Volumen von 325.430 m^3 beiträgt.

Zurzeit wird kein direkter negativer Einfluss durch die Abschaltung der Schöpfwerke auf die Kläranlage gesehen. Der Ablaufgraben muss immer freigehalten werden, damit ein freier Ablauf weiterhin möglich ist.

Ergebnis: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Freihalten des Ablaufgrabens wurde als Nebenbestimmung (A.III.7.5.) in diesen Beschluss aufgenommen.

C.VII. Begründung der Entscheidung über private Einwendungen

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden von Privatpersonen Einwendungen zu dem Vorhaben vorgebracht.

(Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die Einwendungsführer/innen mit Ziffern angegeben, sprich: Einwender Nr. 1, 2 usw.)

C.VII.1. Einwender 1

Bei den Einwendern 1 handelt es sich um Grundstückseigentümer in der Gemeinde Grebin. Sie legen Einspruch gegen das Vorhaben ein. Sie besitzen vor Ort ein Zweifamilienhaus, das voll unterkellert ist. Sie befürchten einen erheblichen Nachteil für ihren Besitz, wenn die Wiesen dauerhaft unter Wasser stehen und somit das Wasser in den Keller sickern kann.

Sie machen weiterhin geltend, dass sie das Haus 1996/1997 erbaut haben mit der Gewissheit, dass sich am Zustand des Geländes nicht Wesentliches ändert.

Ergebnis: Ein Einspruch ist im Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um eine ablehnende Einwendung.

Die Privatpersonen befürchten nachteilige Folgen für ihr Haus bzw. ihren Keller durch den zukünftig zu erwartenden permanent höheren Wasserstand. Bedingt durch die vorgebrachten Befürchtungen hat der Vorhabenträger im Frühjahr 2021 ein Vermessungsbüro beauftragt, die entsprechenden Höhenlagen vor Ort aufzunehmen, um anhand dieser Daten eine Betroffenheit ermitteln zu können. Über das Ergebnis dieser Vermessung wurden die Einwender schriftlich informiert. Demnach liegt die Kellersohle des betreffenden Hauses auf einer Höhe von 23,65 mNN. Gegenüber dem höchsten Hochwasserstand von 22,95 mNN, der sich ggf. in der Zukunft nach Abschalten des Schöpfwerkes Grebin II einstellen wird, ergibt sich eine Differenz von 0,7 m. Somit lässt sich aus der Vermessung folgern, dass „eine Beeinflussung durch die Stilllegung des Schöpfwerkes Grebin II aufgrund der Lage des Schöpfwerkes und aufgrund der örtlichen Topographie als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt wird.“



Im Übrigen kann kein Grundstückseigentümer eine Garantie dahingehend geltend machen, dass sich über die Jahre hinweg im Umfeld seines Grundstücks keine Änderungen vollziehen. Trotz des grundrechtlich geschützten Eigentums (Art. 14 GG) besteht diesbezüglich kein Bestandsschutz.

Die Einwendungen werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

C.VII.2. Einwenderin 2

Sie erhebt Widerspruch gegen den Antrag des Vorhabenträgers. Nach ihrer Ansicht sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Antrag nicht gegeben. Mit der Vernässung ist die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in der Schmarkauniederung nicht mehr möglich. Damit ergibt sich für sie ein erheblicher finanzieller Schaden, wofür sie ihrer Meinung nach nicht entschädigt wird. Es sind nach ihrer Einschätzung keine Gründe erkennbar, wodurch das Wohl der Allgemeinheit gefördert wird. Im Übrigen verweist sie auf die historischen Hintergründe und Zusammenhänge der Wasserregulierung.

Weiterhin macht sie geltend, dass der Vorhabenträger den Auftrag der Wasserregulierung hat und nicht Land zu kaufen und zu verpachten. Für die Schöpfanlage soll es einen Vertrag geben, wonach die Pumpanlage nicht abgestellt werden darf, auch wenn nur eine Person dagegen ist.

Ergebnis: Ein Widerspruch ist im Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Es handelt sich insofern um eine ablehnende Einwendung.

Tatsächlich wird sich die zu erwartende Vernässung in der Schmarkauniederung maßgeblich auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen auswirken, wobei bei trockener Witterung durchaus auch eine Bewirtschaftung erfolgen kann. Der hierdurch ggf. entstehende finanzielle Schaden wird durch Zahlung einer Entschädigung ausgeglichen. Eine Schadensminderung wird somit angeboten bzw. wurde auch im Vorfeld angestrebt durch das Angebot, die betroffenen Flächen gegen andere Flächen zu tauschen oder auch vertraglich zu sichern. Hiervon hat die Einwenderin keinen Gebrauch gemacht.

Wenn die Einwenderin anführt, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts die ersten Überlegungen in Bezug auf die Entwässerung des Gebietes angestellt wurden, ist dies durchaus nachvollziehbar. Vor dem notwendigen Hintergrund der Nahrungsmittelerzeugung für die steigende Bevölkerung wurde insbesondere in den 1950 bis 1970er Jahren die Entwässerung von Niederungen vorangetrieben. So wurde ja auch das hier in Rede stehende Schöpfwerk 1955 in Betrieb genommen. Mittlerweile erfolgt jedoch die Produktion von Nahrungsmitteln nach anderen ökonomischen Maßstäben und die Entwässerung von Niederungsflächen wird vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels heute durchaus anders beurteilt. Insofern kann es auch keine Garantie des „unendlichen“ Betriebs eines Schöpfwerkes geben.

Der von der Einwenderin 2 angesprochene Vertrag ist hier nicht bekannt und wurde auch trotz Nachfrage von hier nicht vorgelegt.



Der Vorhabenträger hat durchaus unterschiedliche Aufgaben, u.a. wie angeführt die Wasserregulierung (vgl. § 3 der Verbandssatzung). Daneben zählen aber auch der Erwerb von Flächen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts und die Landschaftspflege dazu. In § 3 Ziffer 6 Satz 2 heißt es hierzu: „Soweit die Maßnahme dies erfordert, kann der Verband zur Durchführung der Aufgabe Grundflächen erwerben oder anderweitig langfristig sicherstellen.“ Folglich handelt der Vorhabenträger mit dem Erwerb und dem Verpachten von Flächen nicht außerhalb seiner satzungsgemäßen Kompetenzen.

Zudem regelt § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung, dass der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und zurückzubauen hat. Demzufolge obliegt dem WBV nicht nur der Betrieb von Schöpfwerken, sondern auch der Rückbau. Das heißt, es ist dem Verband keineswegs verwehrt, den Betrieb von Schöpfwerken aufzugeben. Sowohl im Rahmen der Gewässerunterhaltung als auch des Betriebes des Schöpfwerks ist bereits vor geraumer Zeit deutlich geworden, dass die seit nunmehr fast 70 Jahren betriebene Entwässerung der Schmarkauniederung nicht mehr nachhaltig und nicht zukunftsgerichtet ist. So hat sich durch Geländesackungen infolge der Entwässerung die Situation eingestellt, dass das in der Fläche geschöpfte Wasser, welches in die Schmarkau eingeleitet wird, bei einem hohen Schmarkauwasserspiegel mehr oder weniger direkt wieder in die zu entwässernden Flächen zurückläuft. Es wird also quasi im Kreislauf gepumpt, ohne dass tatsächlich Wasser abgeführt wird. Eine Fortführung der Entwässerung würde dieses Problem weiterhin verschärfen, denn hierdurch würde ja der Boden noch weiter absacken. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger beschlossen, den Betrieb des Schöpfwerks Grebin II einzustellen, da für den Vorhabenträger – und damit für die Mitglieder – auf Sicht ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr darstellbar ist (einstimmiger Beschluss vom 11.06.2012). Auch eine solche Entscheidung ist von dem satzungsgemäßen Unternehmen, Plan (vgl. § 4 Verbandssatzung), Rückbau von Schöpfwerken, umfasst. Dem Vorhabenträger obliegt insoweit die Umsetzung des Beschlusses. Wenn einzelne Mitglieder hierdurch einen Schaden erleiden, wie von der Einwenderin geltend gemacht, ist dies im Sinne der Solidargemeinschaft des Verbandes von dem einzelnen ggf. zu tragen, wobei die betroffenen Verbandsmitglieder entschädigt werden, also der Schaden abgemildert wird.

Die Einwendungen werden aus vorgenannten Gründen zurückgewiesen.

C.VII.3. Einwender 3

Einwender 3 hat bereits im Vorfeld des Vorhabens Einwendungen erhoben, die seinerseits nach wie vor bestehen. Weiterhin gibt er eine umfassende Stellungnahme ab, insbesondere auch zu den historischen Hintergründen zu der Errichtung und Unterhaltung von Schöpfwerken zur Entwässerung in der Schmarkau-Niederung.



Einen ersten Plan gab es schon im Jahre 1904. Dann wurden die Planungen in den Jahren 1934/35 vom Kreiskulturbaumeister wiederaufgenommen, die jedoch nicht zu einem Ergebnis führten.

Im Jahre 1950 begann dann die zielführende Planung mit dem am 29.12.1950 aufgestellten Entwurf. Es entstanden in diesem Jahr die „Vorarbeitskosten für die Schmarkau-Wiesen“. Zu dieser Zeit war das Gebiet noch verbandsfrei. Mit der Nachfuge (künftig Beitritt genannt) zur Satzung des WBV der Schwentine (künftig WBV genannt) von 1954 wurde das Gebiet dem Verband von der Hauptdienststelle in Malente angeschlossen. Zuvor hatten die betroffenen Eigentümer und der Landrat zugestimmt. Zu diesem Beitritt wird Folgendes geregelt:

- der WBV übernimmt die Durchführung und Unterhaltung der Anlage zur Entwässerung nach Maßgabe des Entwurfs.
- Die im Kreis Plön wohnenden neuen Verbandsmitglieder haben einen Sitz im Ausschuss des Verbandes. Das aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglied wird von ihnen gewählt.
- Änderungen der entwurfsmäßigen Anlage können vom Ausschuss des Verbandes beschlossen werden, wenn mehr als 50% der im Teilnehmerverzeichnis aufgeführten bevorteilten Flächen dafür sind.
- Der Ausschuss hat zu jeder beschlossenen Änderung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Ostholstein) einzuholen.

[Anmerkung: Trotz Nachfrage wurden keine Nachweise bezüglich des sogenannten „Beitritts“ vorgelegt.]

1. Formelle Voraussetzungen

Zu dem Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Schöpfwerkseinstellung soll es einen Beschluss der „Verbandsorgane“ vom 11.06.2012 geben. Dieser Beschluss, wonach der Betrieb des Schöpfwerks unter ökonomischen und ökologischen Aspekten nicht mehr sinnvoll sei, wird weder im Wortlaut noch sinngemäß mitgeteilt; der Inhalt des Beschlusses ist also nicht nachvollziehbar. Das Bestehen eines solchen Beschlusses wird daher bestritten. Dafür spricht auch, dass die Begründung des Antrages sich nur auf Feststellungen des Jahres 2017 und später bezieht.

Hilfsweise wird bestritten, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Nach der Satzung des Vorhabenträgers gibt es zwei Organe mit unterschiedlichen Aufgaben: Verbandsausschuss und Vorstand. Es bleibt unbekannt, welches Organ den Beschluss gefasst haben soll, da nur von Verbandsorganen gesprochen wird. Diese Unbestimmtheit ist ein substantieller Mangel.

Der Beschluss konnte auch nicht wirksam gefasst werden. Nach dem Beitritt haben die im Kreis wohnenden Verbandsmitglieder ein Ausschussmitglied zu wählen. Eine solche Wahl hat nicht stattgefunden. Das unbekannte „Verbandsorgan“ ist also nicht ordnungsgemäß gewählt und daher nicht richtig besetzt.

Der Beitritt ist geltendes Recht. Dieser Rechtsgrundlage haben alle Anlieger im Kreis Plön zugestimmt. Nur mit deren Zustimmung kann er wieder aufgehoben werden. Das ist nicht erfolgt.

Ferner ist im Beitritt geregelt, dass Änderungen der entwurfsmäßigen Anlagen nur beschlossen werden können, wenn mehr als 50 % der im Teilnehmerverzeichnis aufgeführten bevorteilten Flächen dafür sind. Eine solche Abstimmung hat nicht stattgefunden. Zur Größe der



Flächen gibt es unterschiedliche Angaben. Nach Erläuterung des Kreiskulturbauamtes vom 07.01.1952 soll die Pumpe Grebin I 50 ha und die Pumpe Grebin II 100 ha versorgen.

Weiterhin wird in dem Beitritt geregelt, dass der Anschluss nur für den Bau und die Unterhaltung der Schöpfwerke erfolgt. Die Einstellung des Betriebes der Schöpfwerke ist also nicht Gegenstand des Beitritts. Wenn der Betrieb eingestellt werden soll, müssten folgerichtig auch alle Anlieger im Kreis Plön dieser Entscheidung zustimmen. Diese Meinung wird auch von den älteren Einwohnern in Grebin als bestehendes Recht mit folgendem Spruch vertreten: erst der Letzte macht das Licht aus.

Es wird weiterhin bestritten, dass die Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vorliegt.

2. Materielle Voraussetzungen

Dem Antrag liegt nach Ansicht von Einwender 3 kein wirksamer Beschluss zugrunde. Nur vorsorglich nimmt er zu den weiteren Punkten noch Stellung.

Eine dauerhafte Stilllegung der Schöpfwerke kann bei einem wirksamen Beschluss mit entsprechendem Antrag unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 WHG bewilligt werden.

Es ist unstreitig, dass durch die Stilllegung des Schöpfwerkes die neben der Schmarkau liegenden Wiesen durch Vernässung betroffen sind. Diese Flächen werden von meinem Betriebszweig Mutterkuhhaltung genutzt. Es weiden dort Rinder und nach dem Grad der Nutzung kommt noch eine Heu- und Silagewerbung in Betracht. Wenn die Fläche unter Wasser steht, muss der Betrieb um mindestens 30 Tiere abgestockt werden. Die bisherige umweltgerechte Nutzung des Grünlandes durch die Rinder findet auch bei den Ämtern große Zustimmung. Ferner entfällt mit dem Fortfall der Nutzung die landwirtschaftliche Förderung. Es entsteht dem Einwender 3 ein erheblicher Schaden. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebszweiges wäre nicht mehr gegeben.

Einwender 3 macht geltend, dass der Vorhabenträger nicht gewillt ist, die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen. Er hat angeboten, die betroffenen Flächen gegen andere Flächen zu tauschen. Dafür kommen auch Flächen des Vorhabenträger in Malente in Betracht. Seine Hofstelle liegt direkt an der Kreisgrenze zu Bad Malente und es werden von ihm schon Grünlandflächen – auch vom Vorhabenträger – mit Weidehaltung von Rindern dort bewirtschaftet. Der Vorhabenträger ist Eigentümer von weit über 100 ha geeigneter Flächen. Einem Tausch verweigert sich der Vorhabenträger nach seiner Meinung mit der Begründung, dass die auf seiner Fläche lastende Zweckbindung dem entgegensteht. In dem Flyer des Vorhabenträgers zeigte ein Bild seine Tiere auf diesen Flächen mit dem Hinweis auf die art- und umweltgerechte Haltung. Zu einer sonstigen Zweckbindung auf den Flächen hat sich der Vorhabenträger nicht geäußert. Sein Angebot, die entsprechende Frage mit den zuständigen Behörden direkt zu klären, wurde nicht angenommen.

Die von dem Vorhabenträger beauftragte Landgesellschaft konnte kein geeignetes Tausch-Grünland in wirtschaftlicher Entfernung – auch dies nur bei erheblicher Zuzahlung – nicht anbieten.

Der allgemeine Hinweis in der Antragschrift, dass der Betroffene in eigener Verantwortlichkeit die Aufnahme in ein naturschutzrechtliches Ökokonto beantragen könnte, ist nach Ansicht von Einwender 3 keine geeignete Maßnahme, um den Betriebszweig Mutterkuhhaltung weiterführen zu können. Damit wird keine Weidefläche geschaffen und zweitens ist die dafür erwartete Aktivität des Flächeneigentümers dann auch keine Tätigkeit des Vorhabenträgers, um die nachteilige Wirkung auszugleichen.



Das Angebot der Flächenbereitstellung auf vertraglicher Grundlage kommt nur für Eigentümer in Betracht, die auf ihrer Fläche nicht selbst wirtschaften. Das ist also kein Angebot an ihn als dort wirtschaftender Eigentümer.

Festzustellen ist nach seiner Ansicht, dass der Vorhabenträger nicht bemüht ist, in Bezug zu dem Nutzungszweck der Fläche des Eigentümers die nachteiligen Wirkungen – trotz vorhandener Möglichkeiten – zu beseitigen.

Worin die Gründe des Wohls der Allgemeinheit bestehen sollen, die die Stilllegung des Schöpfwerkes Grebin II und anschließend von Grebin I erfordern, wird nicht begründet. Es wird nur ausgeführt, dass der Betrieb unter ökonomischen und ökologischen Aspekten nicht mehr sinnvoll sei. Dieser Aspekt betrifft jedoch nur die Flächeneigentümer und nicht die Allgemeinheit, da die Kosten des Schöpfwerks allein von den Eigentümern der Fläche getragen werden. Gründe für das Wohl der Allgemeinheit werden also weder vorgetragen noch sind sie zu erkennen. Die Flächen sind für die Allgemeinheit nicht zu erreichen und die Umwelt kann sich dort unter der Beweidung durch Rinder artgerecht entwickeln.

3. Anmerkungen zu den Schöpfwerken

Wenn es dem Vorhabenträger nicht gelungen ist, vollständige Ausbauunterlagen zu ermitteln, dann ist das nicht das Ende, sondern der Anfang für die notwendigen Überlegungen. Eine realistische Würdigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten unter Berücksichtigung der Nutzenanalyse und deren Veränderungen setzt den Vergleich von Ausbau- und Ist-Zustand voraus.

Dafür ist zunächst der Ist-Zustand darzustellen. Dann ist u.a. ein Plan des Gebäudes an Ort und Stelle – soweit dieses nicht aus den Vermessungsarbeiten übernommen werden kann – aufzunehmen. Weiterhin ist in den Plan die Grabenhöhe mit der Überwallung und der Grabentiefe einzuzeichnen; gleichzeitig ist der Ein- und Ausschaltwasserspiegel zu vermerken. Wahrscheinlich sind diese Pläne nicht nur vom Schöpfwerk Grebin II, sondern auch vom Schöpfwerk Grebin I anzufertigen, da es für letzteres Schöpfwerk die schon erwähnte Grabentiefe gibt, es in der Fließrichtung steht und die Einschaltwasserspiegel für das Fließgewässer von besonderer Bedeutung sind. Alle weiteren bekannten Angaben sind ebenfalls einzuarbeiten.

Erst wenn der Ist-Zustand ermittelt ist, kann es gegebenenfalls möglich werden, den Zustand von 1956 zu rekonstruieren. Dafür gibt es Detailzeichnungen der Schöpfwerke, einen Lageplan und die Arbeiten des Vermessungsbüros von 2011. Diese Vermessungen dürften auch für den Ausbauzustand der Maßnahme zu verwerten sein, da beispielsweise die Hauptmaße der Bauwerke (Schöpfwerke) sich nicht verändert haben.

Erst wenn Ausbau- und Ist-Zustand fachgerecht verglichen sind, kann es eine nachvollziehbare Begründung zu eventuellen Veränderungen [geben].

Nicht nachvollziehbar ist bisher die Behauptung, dass es zu Geländesackungen bis zu 0,80 m gegenüber dem Ausbauzustand von 1956 gekommen ist. Dieser Nachweis ist nur möglich, wenn es einen Bezugspunkt gibt, der die Höhe von 1956 angibt. Dann muss es dazu bisher unbekannte Ausbauunterlagen geben oder der Wert ist eine Vermutung.

Es wird auch nicht angegeben, wo sich diese Absackung von 0,80 m befinden soll: eventuell ist es ein Einzelfall, der noch nicht einmal im Schöpfungsbereich liegt. In dem Antrag werden die Höhen grafisch dargestellt, wenn das Wasser steigt; es hätte dann genauso möglich sein müssen, die Absackungen entsprechend von 0,00 m bis 0,80 m grafisch darzustellen.

Einwender 3 weist zudem darauf hin, dass es nötig sein dürfte, im Rahmen der Überlegungen auch die Situation beim Schöpfwerk Grebin I mit zu berücksichtigen. Sollte der unterste projektierte Wasserstand mit 22,85 mNN eintreten, müsste die Pumpe Grebin I pausenlos laufen,



da sie sich beim Stand von 22,10 mNN einschaltet. Das bedeutete einen Rückstau auch für den Bereich vor der Pumpe Grebin I in Richtung Dorf. Die Folgen sind nicht untersucht bzw. im Antrag nicht dargestellt. Schon bei der beantragten Maßnahme entstehen also Auswirkungen auf die vom Schöpfwerk Grebin I versorgten Fläche. Das hat zur Folge, dass auch die Eigentümer dieser Flächen zustimmen müssten, da sie ansonsten vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Nicht nachvollziehbar sind auch die behaupteten Kosten, die für die Instandsetzung des Schöpfwerks Grebin II behauptet werden. Es gibt keine Leistungsbeschreibung für die notwendigen Arbeiten und deren Kosten; so ist die Einholung eines Gegenangebotes nicht möglich. Das scheint auch nicht gewünscht zu sein.

Der wassertechnische Teil der Ausführungen in dem Antrag beschränkt sich weitgehend auf nicht nachgewiesene Behauptungen.

Für den Antrag gibt es keine schlüssige Begründung. Auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden sollte, besteht für diesen Fall die große Vermutung, dass damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung der Anlage auch nicht erfüllt sein werden.

Die beantragte Bewilligung ist wegen der Einwendungen nicht zu erteilen.

Ergebnis: Die ablehnende Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Schilderungen zur historischen Entwicklung der Schöpfwerke sind plausibel, da seinerzeit vielfach Entwässerungen von Niederungen eingerichtet wurden, um die dortigen Flächen nutzbar zu machen, insbesondere für die Landwirtschaft. Die Angaben zum Ablauf des Verfahrens und auch die Wiedergabe der wesentlichen Äußerungen/Regelungen legen die Vermutung nahe, dass dem Einwender Unterlagen zu dem damaligen Vorhaben vorliegen. Daher wurde der Einwender mit Schreiben vom 14.12.2020 gebeten, die Unterlagen hier vorzulegen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Dem Vorhabenträger liegen Unterlagen bezgl. des Beitritts nicht vor, was auf Nachfrage am 20.05.2022 nochmals bestätigt wurde, so dass die Richtigkeit der getätigten Angaben – vor allem in Bezug auf die Rechte der im Kreis Plön wohnenden Verbandsmitglieder – nicht nachvollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass nach mehr als 60 Jahren der Nicht-Umsetzung in dieser vermeintlichen satzungsrechtlichen Anpassung eine Verwirkung eingetreten sein dürfte.

Die Schilderungen zu mangelhafter Unterhaltung und Baumängeln in den 1960er Jahren sind für das laufende Verfahren nicht von Belang.

Einwender 3 bestreitet, dass es einen Beschluss über die Einstellung des Schöpfwerksbetriebes gibt, da dieser weder im Wortlaut noch sinngemäß mitgeteilt wird. Der Inhalt des Beschlusses sei daher nicht nachvollziehbar.

Wie der Beschluss-Niederschrift über die Vorstands- und Ausschusssitzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine am 11.06.2012 zu entnehmen ist (TOP 5), hat der Ausschuss einstimmig beschlossen: „Die Verbandsunternehmen Schöpfwerk Grebin I und Grebin II sollen aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht weiter betrieben werden. Die zuständige Wasserbehörde ist aufzufordern, das erforderliche wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.“ Es liegt folglich tatsächlich ein Beschluss vor, der im Antrag (Seite 7)



auch sinngemäß wiedergegeben wird („... so dass die Verbandsgremien des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine am 11.06.2012 die Aufhebung der Verbandsunternehmen Grebin I und II beschlossen haben“). Damit ist der Beschluss durchaus nachvollziehbar. Auch wenn aus dem Antrag nicht zweifelsfrei hervorgeht, dass der Verbandsausschuss den Beschluss gefasst hat, liegt dem Antrag ein Beschluss des nach der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Schwentine zuständigen Verbandsorgans zugrunde. Hinzu kommt, dass Gegenstand des Verfahrens der „Antrag des WBV Schwentine auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und zum Rückbau von Anlagen im Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Grebin II“ (Titel des Antrags) ist. Dieser Antrag wurde ausgelegt und bekannt gemacht und lag auch dem Einwender 3 vor. Insofern ergibt sich aus dem Antrag zweifelsfrei das Ziel des Verfahrens; eine wortgetreue Wiedergabe des Beschlusses ist insoweit weder notwendig noch entscheidend, da dieser als Willensbekundung der Verbandsmitglieder allein die Grundlage des Antrages darstellt. Dem Antrag liegt folglich ein gültiger Beschluss zugrunde, so dass der Antrag weder unbestimmt ist noch an einem substantiellen Mangel leidet. Hilfsweise bestreitet Einwender 3, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen sei.

Die Einladung zur Vorstands- und Ausschusssitzung am 11.06.2012 datiert vom 29.05.2012. Die erforderliche Ladungsfrist von mindestens einer Woche (§ 12 der Verbandssatzung) wäre damit hinlänglich gewahrt, zumal es keinen Hinweis gibt, dass die Ladung erst fast eine Woche später versendet wurde. Auch die erforderliche Form wurde eingehalten: schriftlich unter Nennung der Tagesordnung. Unter TOP 1 der Beschluss-Niederschrift über die Vorstands- und Ausschusssitzung am 11.06.2012 ist festgehalten, dass der Verbandsvorsteher festgestellt hat, dass form- und fristgerecht geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig sei (anwesend waren 8 Ausschussmitglieder von 9 Mitgliedern). Der Verbandsausschuss ist nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsgemäßen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 = 9) anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Da laut Sitzungsniederschrift keines der Verbandsausschussmitglieder geltend gemacht hat, nicht rechtzeitig geladen worden zu sein, ist von einer rechtzeitigen Ladung auszugehen. Weiterhin waren 8 von 9 Ausschussmitgliedern anwesend, so dass der Verbandsausschuss beschlussfähig war. Der Verbandsausschuss fasst nach § 13 Abs. 1 der Satzung seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Nach der Sitzungsniederschrift zu TOP 5 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, d.h. alle anwesenden Mitglieder haben dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Der Niederschrift ist weiterhin zu entnehmen, dass der Ausschuss den Beschluss zu TOP 5 – Aufhebung der Schöpfwerke Grebin I und II – einstimmig gefasst hat. Ein Beschluss in dieser Sache obliegt gemäß § 11 Ziffer 2 der Verbandssatzung dem Verbandsausschuss. Dieser hat am 11.06.2012 richtigerweise den Beschluss gefasst. Die formellen Voraussetzungen der Satzung in Bezug auf den Beschluss zu TOP 5 der Ausschusssitzung am 11.06.2012 liegen also vor, der Beschluss ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen.



Dass dies nicht im Einzelnen im Antrag genannt wird, ist unschädlich. Entscheidend ist vielmehr, dass dem Antrag vom 02.10.2019 ein rechtmäßiger Beschluss zugrunde liegt, dieser muss im Zweifel nicht explizit im Antrag wiedergegeben werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Vorstandsvorstehers, die Beschlüsse des Verbandsausschusses umzusetzen. Dies ist vorliegend erfolgt, indem der Verband mittels Unterschrift des Vorstandsvorstehers den Antrag mit Datum vom 02.10.2019 gestellt hat.

Wenn Einwender 3 in diesem Zusammenhang geltend macht, dass die Regelungen des „Beitritts“ nicht berücksichtigt wurden, da die im Kreis Plön wohnenden Mitglieder nicht beteiligt waren, ist dazu zu sagen, dass hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses die geltende Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zugrunde zu legen ist. D.h., es sind konkret die am 11.06.2012 geltenden Regelungen zu berücksichtigen, vorliegend also die seinerzeitige Satzung des WBV in der Fassung vom 11.12.2008. Aus § 2 der Satzung ergibt sich, wer Mitglied in dem Verband ist: 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), 2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Körperschaften des öffentlichen Rechts, 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert und 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind. Demnach knüpft die Satzung hinsichtlich der Mitgliedschaft nicht am Wohnort der Personen an, sondern stellt auf die Eigentumsverhältnisse bezüglich der bevorteilten Grundstücke ab. Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses ist in § 9 der Satzung geregelt. Danach besteht der Verbandsausschuss aus 9 Mitgliedern. [...] Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gewählt (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Wählbar ist nach § 9 Abs. 2 jedes voll geschäftsfähige Verbandsmitglied und jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist. Somit sieht § 9 keine „Sonderregelung“ für im Kreis Plön wohnende Mitglieder vor, wie sie von Einwender 3 vorgetragen wird. Insbesondere ist nicht ein Sitz im Verbandsausschuss den im Kreis Plön wohnenden Verbandsmitgliedern vorbehalten. Wie vorstehend ausgeführt, stellt die Satzung in Bezug auf die Mitgliedschaft im Verband nicht auf den Wohnort von Personen ab, sondern vielmehr auf die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, die im Verbandsgebiet liegen. Abweichende Regelungen für (neue) Verbandsmitglieder aus dem Kreis Plön mag es in dem sog. „Beitritt“ in der Vergangenheit gegeben haben, dies wird nicht in Abrede gestellt. Ein Berufen auf diese vermeintlich alten Rechte kommt jedoch nach mehr als 50 Jahren nicht in Betracht, zumal keine schriftlichen Ausfertigungen hierzu vorliegen. Es dürfte insoweit eine Verwirkung vorliegen. Es bleibt festzuhalten, dass für den Beschluss des Verbandsausschusses am 11.06.2012 die zum damaligen Zeitpunkt geltende Satzung vom 11.12.2008 maßgeblich war, die die von Einwender 3 zitierten Formulierungen zum „Beitritt“ nicht beinhaltete. Der Ausschussbeschluss ist damit satzungskonform gefasst worden und insoweit ordnungsgemäß zustande gekommen.



Einwender 3 bestreitet weiterhin, „dass die Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vorliegt“. Es erschließt sich nicht unmittelbar, worauf sich diese Aussage bezieht bzw. wofür eine Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vonnöten gewesen wäre. Die Satzung vom 11.12.2008 wurde jedenfalls durch den Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde genehmigt. Diesbezüglich lag somit die erforderliche Genehmigung vor.

Einwender 3 führt an, dass eine dauerhafte Stilllegung der Schöpfwerke unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 WHG erfolgen könne. Vorliegend findet § 14 Abs. 3 WHG jedoch keine Anwendung, denn § 14 WHG formuliert besondere Vorschriften für die Erteilung einer Bewilligung. Eine Bewilligung wird für eine Benutzung eines Gewässers (vgl. § 9 WHG) erteilt, die bei der Abschaltung eines Schöpfwerkes allerdings gar nicht vorliegt. Bei der Einstellung eines Schöpfwerksbetriebes handelt es sich vielmehr um einen Gewässer-ausbau, der nach den §§ 67 und 68 WHG zu beurteilen ist. Dies lässt sich auch dem Antrag des WBV entnehmen, siehe Seite 4 („Der Antrag stützt sich auf § 67 Abs. 2 WHG“, „Dies stellt in Summe einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG dar und macht nach § 68 WHG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.“)

Wie von Einwender 3 angeführt, ist tatsächlich unstrittig, dass die an der Schmarkau liegenden Flächen nach Abschalten des Schöpfwerkes vernässen werden. In welchem Umfang, hängt von der tatsächlichen Wetterlage ab – wie auch schon in der Vergangenheit. Nichts desto trotz ist davon auszugehen, dass der Wasserstand generell höher sein wird und infolgedessen weniger Fläche für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen wird. Es wird insoweit ein wirtschaftlicher Schaden für den Betrieb von Einwender 3 entstehen, der jedoch durch Zahlung einer Entschädigung aufgefangen wird. Auch wurde versucht, ihm im Tausch für seine betroffenen Flächen andere Areale außerhalb der Niederung anzubieten, um seinen Schaden abzuwenden oder zu verringern. Diesbezüglich konnte jedoch trotz jahrelanger Bemühungen keine Einigung erzielt werden. Einwender 3 sieht beim Vorhabenträger mangelnde Tauschbereitschaft, während der Vorhabenträger bei Einwender 3 eine Ergebnisorientierung vermisst. Eine Einigung scheint nicht absehbar. Fakt ist, dass die Bewirtschaftung der Flächen in der Schmarkauniederung nicht zukunftsorientiert ist, d.h. auch bei einer fortgesetzten Entwässerung des Gebietes durch Schöpfwerke würde sich die Nutzbarkeit des Landes weiterhin verschlechtern. Der entwässerte Boden würde weiterhin absacken, so dass immer mehr Fläche dauerhaft vernässt wäre und somit für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stünde. Wenn diese Tatsachen bekannt sind und – wie in diesem Falle – eine Entscheidung über eine erhebliche finanzielle Investition (für die Ertüchtigung eines Schöpfwerkes) ansteht, bedarf es einer Kosten-Nutzen-Analyse, zu der der Vorhabenträger im Interesse seiner Mitglieder verpflichtet ist, denn alle Mitglieder zahlen, während mitunter nur wenige einen Vorteil haben und dies auch nur für einen begrenzten Zeitraum. Daneben haben sich zwischenzeitlich gesellschaftspolitisch die Gewichtungen verschoben. Hatte seinerzeit, zum Zeitpunkt des Baus der Schöpfwerke, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln äußerste Priorität und wurden etwaige Auswirkungen der Entwässerung auf Natur und Umwelt nicht betrachtet, wird heutzutage – nicht



zuletzt wegen des spürbaren Klimawandels – verstärktes Augenmaß auf die Folgen von Maßnahmen zur Entwässerung gelegt. Und inzwischen gibt es vielfache Studien und Untersuchungen zu diesem Thema, die bei einer Entscheidung über die Fortführung eines Schöpfwerksbetriebes zu berücksichtigen sind. Fest steht, dass eine weitere Entwässerung nur für einige Jahre noch in Betracht käme und nicht für einige Jahrzehnte, und dass andererseits die Umwelt und die Natur durch die Entwässerung (weiterhin) negativ beeinträchtigt würden. Zum Wohl der Allgemeinheit, das Einwender 3 in dieser Maßnahme nicht erkennen vermag, wird auf die Ausführungen unter C.IV. verwiesen. Im Übrigen hat kein Grundstückseigentümer eine Garantie dafür, dass sein Grundstück dauerhaft vor (ggf. negativen) Einwirkungen von außen geschützt ist.

Einwender 3 zieht die im Antrag angegebenen Geländeabsackungen von bis zu 0,80 m in Frage. Die Betroffenheitsanalyse zur Stilllegung der Schöpfwerke Grebin I und Grebin II an der Schmarkau, die dem Antrag des Vorhabenträgers beigelegt ist, gibt Auskunft über die Geländehöhen, siehe Ziffer 4.5, Seite 17. Neben schriftlichen Ausführungen zur Entwicklung der Geländehöhen im Vorteilsgebiet veranschaulichen die Anlagen 8 und 9 die Differenzen. Hierbei wurden die Daten von 1955 (Anlage 8 Blatt 1) in einem Digitalen Geländemodell dargestellt und die landesweit zur Verfügung stehenden Laserscandaten von heute (Anlage 8 Blatt 2) gegenübergestellt, so dass die Differenzen ermittelt werden konnten (Anlage 8 Blatt 3). Daneben wurden zur Veranschaulichung Talquerprofile erstellt (Anlage 9 Blatt 1). Anhand dieser Datenauswertungen sind die Geländeabsackungen belegt.

Die Ausführungen von Einwender 3 zum Schöpfwerk Grebin I bleiben an dieser Stelle zunächst ohne Betrachtung, da es im laufenden Verfahren um das Schöpfwerk Grebin II geht. Auch wenn sich dieses nicht unmittelbar aus dem Antrag ergibt, liegt der Kostenangabe durchaus ein Leistungsverzeichnis zugrunde und es wurden verschiedene Variationen kalkuliert.

Dem von Einwender 3 abschließend angeführten Hinweis („Die beantragte Bewilligung ist also wegen der Einwendungen nicht zu erteilen.“) kann nicht gefolgt werden. Wie vorstehend ausgeführt, geht es in diesem Verfahren nicht um eine Bewilligung, sondern um einen Planfeststellungsbeschluss. In einem Planfeststellungsverfahren haben Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Dies bedeutet jedoch nicht im Umkehrschluss, dass der Antrag abzulehnen ist, sobald Einwendungen vorgebracht werden. Es geht vielmehr darum, die Interessen des Antragstellers mit denen der Einwender abzuwägen. Dies erfolgt im abschließenden - ergebnisoffenen - Planfeststellungsbeschluss.

Die vielschichtigen und umfassenden Einwendungen werden vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

C.VII.4. Einwender 4

Einwender 4 hat vorab telefonisch mitgeteilt, dass er gegen das Vorhaben Widerspruch einlegt. Diesen begründet er wie folgt: Als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb ist er auf alle seine Nutzflächen angewiesen. Bei einer Vernässung würden Drainagen nicht mehr frei aus-



laufen können. Außerdem würden sich bei der Entstehung einer Wasserfläche Wildgänse, Schwäne und andere Wasservögel ansiedeln. Dabei kommt es zu massiven Fraßschäden und Verkotungen seiner Futterflächen, Es ist auch nicht auszuschließen, dass über den Kot der Wasservögel Krankheiten, wie z.B. Clostridien auf seine Nutztiere übertragen werden können.

Hinzu kommt, dass das Abwasser der Grebiner Kläranlage in die Schmarkau geleitet wird. Da das Gefälle zum Behler See zum Abfließen der Schmarkau sehr gering ist, kommt es bei hohem Wasserstand des Behler Sees zum Rückstau und durch die Deichöffnung wird das Wasser in das gesamte Vorteilsgebiet verteilt. Gänse, die zum Grasens auf das Grünland wandern, würden durch das Wasser aus der Kläranlage Krankheitserreger übertragen.

Der wirtschaftliche Schaden seines Betriebes entsteht nicht nur durch den Verlust der überschwemmten Flächen, sondern auch dadurch, dass er durch die Verunreinigung der Flächen diese nicht mehr zur Futtererzeugung seiner Tiere nutzen kann.

Ergebnis: Der am Telefon erhobene Widerspruch sowie die hier vorgetragene Begründung stellen eine ablehnende Einwendung dar. Da bereits im Vorfeld des Verfahrens insbesondere von Seiten der Flächeneigentümer und von Einwender 4 als Landwirt, der angrenzende Flächen bewirtschaftet, geltend gemacht wurde, dass die durch Abschaltung des Schöpfwerkes Grebin II zu erwartende Vernässung der Schmarkauniederung zu einem Anstieg der Gänsepopulation führen werde, die wiederum nachteilige Folgen für die Flächenbewirtschaftung mit sich bringen würde, u.a. Fraßschäden und Verkotung auf landwirtschaftlichen Flächen, hat der Vorhabenträger die Erstellung eines „Gänsegutachtens“ in Auftrag gegeben, um die Folgen einer Erhöhung der Gänsepopulation beurteilen zu können. Laut Ausführungen in diesem Gutachten wird die Abschaltung des Schöpfwerkes im Bereich Grebin II in der niederschlagsreichen Zeit (Herbst bis Frühjahr) zu einer stehenden Wasserfläche in der Schmarkauniederung führen. Dagegen ist in trockenen Jahren im Sommer mit einem Trockenfallen der Fläche zu rechnen, wie z.B. das Jahr 2018 gezeigt hat. Für die frühbrütenden Graugänse kommt somit das Gebiet nur in nassen Jahren als Brutplatz in Betracht. Auch die später brütenden Kanadagänse werden die Fläche als Brutplatz nur bedingt annehmen, wenn der Wasserstand in trockenen Frühjahren zu schnell sinkt. Auch als Mauserplatz dürfte das Gebiet wegen der Abtrocknung in den meisten Jahren eher ungeeignet sein, „so dass sich eine Mausertradition mit langjähriger Bindung an das Gewässer vermutlich nicht einstellen wird.“ (Zitat aus dem Gänsegutachten). Etwas anderes gilt für das Rasten der Gänse. Aufgrund der zu erwartenden Vernässung des Gebietes nach Abschaltung des Schöpfwerkes wird die Fläche für einige Gänsearten als Rastgebiet zum Schlafen/Ruhen und zur Nahrungsaufnahme an Attraktivität gewinnen. Folglich wird sich die Fläche wohl nicht als Brut- und Mauserplatz wohl aber als Rastplatz für Gänse etablieren.

Daher empfiehlt das Gutachten, dass das Gebiet zukünftig über ein Bewirtschaftungsmanagement für Gänse attraktiv gestaltet werden sollte, um eine Nahrungssuche der Tiere im Grünland vor Ort zu fördern und ein Ausweichen auf Wintergetreide oder Ackergras in der Umgebung zu vermeiden. Wesentlich ist dabei eine Beweidung, die so intensiv erfolgen muss, dass die Rinder von Sommer bis Spätherbst das Gras kurz weiden, damit dann die Fläche im Win-



terhalbjahr für Gänse attraktiv ist. Dabei sollte eine Beweidung direkt bis ans Wasser erfolgen, um ein Aufwachsen von Erlen und damit eine Trennung von Land- und Wasserfläche zu verhindern. In diesem Fall können und werden sich in diesem Bereich auch weitere Tierarten ansiedeln (z.B. Kiebitze, Flussregenpfeifer und Amphibienarten). Sofern den Gänsen durch eine derartige Beweidung ein kurzer Grasbewuchs im Winterhalbjahr in der Schmarkauniederung zur Verfügung steht, ist eine erheblich verstärkte Beweidung von Ackergras oder Getreidefeldern in der Umgebung nicht zu erwarten.

Wesentliche Voraussetzung für eine Nutzung des Niederungsgrünlandes als Weidefläche für die Gänse ist jedoch eine konsequente Beruhigung der Niederung, insbesondere vor Störungen durch Jagd und freilaufende Hunde. Da Gänse schnell lernen, wo sie vertrieben und wo sie geduldet werden, lässt sich durch das vorstehend geschilderte Beweidungsmanagement und eine gleichzeitige Beruhigung der Niederungsfläche eine gewisse Lenkungswirkung erzielen. Störungen in dem Bereich insbesondere durch Spaziergänger und freilaufende Hunde sollten möglichst vermieden werden. Dies könnte auch durch eine entsprechende Beschilderung mit z.B. folgendem Text erreicht werden; „Die Gänse und andere Vögel sollen hier Ruhe und Nahrung finden, damit es auf angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen keine Schäden gibt.“ Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spazier- bzw. Wanderwege durch das Gebiet führen, sondern nur im Randbereich entlang der Niederungsfläche.

Es ist also u.U. mit einem vermehrten Vorkommen von Wasservögeln zu rechnen, allerdings ist fraglich, ob sich eine stehende Wasserfläche etabliert. Dies wird sehr wesentlich vom Wetter abhängig sein. In trockenen Sommern wird sich kein hoher Wasserstand einstellen, so dass viele Wasservögel das Gebiet nicht aufsuchen werden.

Es ist tatsächlich so, dass das Risiko akuter Botulismusfälle bei Rindern (hergerufen durch Clostridium Botulinum) durch eine Übertragung mittels Wildvogelkot nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Bakterien sind jedoch auch im Erdreich weit verbreitet, wobei sich die Giftstoffe nur unter bestimmten Umständen bilden. Botulismus wird allerdings häufig auch von in Silage eingewickelten toten Kleintieren ausgelöst, da der Erreger sich ohne Sauerstoff vermehrt. Bei dem Abwasser, das aus der Grebiner Kläranlage in die Schmarkau eingeleitet wird, handelt es sich um gereinigtes Abwasser, das die wasserrechtlichen Vorgaben zur Einleitung in ein Gewässer erfüllt. Es wurde also schon derart behandelt, dass eine Einleitung in ein Gewässer möglich ist, ohne dass eine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist. Nichts desto trotz ist dieses Abwasser kein „sauberes“ Wasser, d.h. es kann tatsächlich Bakterien o.ä. enthalten. Dies ist jedoch auch schon jetzt der Fall. Sofern Wasservögel mit dem Abwasser in Berührung kommen, besteht demnach bereits zurzeit die theoretische Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern.

Diese theoretische Gefahr würde sich eher verringern, denn sofern durch die Vernässung mehr Wasser in der Fläche sein wird, setzt der Verdünnungsfaktor ein, d.h. etwaige Verunreinigungen verteilen sich auf eine größere Fläche und ihre Konzentration nimmt erheblich ab. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Betreibers der Kläranlage Grebin, dem ZVO OH, verwiesen (siehe I. 1.16). „Die jährliche Schmutzwassereinleitungsmenge aus der Kläranlage Gre-



bin beträgt 26.600 m^3 , das entspricht ca. $75 \text{ m}^3/\text{Tag}$. Das bedeutet, dass die Schmutzwassereinleitungsmenge nur einen unwesentlichen Beitrag zum Gesamtvolumen des zukünftigen Sees mit einem geplanten Volumen von 325.430 m^3 beträgt.“ Somit beträgt die jährliche Menge an eingeleitetem Abwasser noch nicht einmal 1 % des gesamten Wasservolumens. Damit erfolgt eine maßgebliche Verdünnung des ggf. mit Krankheitserregern belasteten Abwassers. Geringere Konzentrationen würden dann auch ein geringeres Risiko einer Ansteckung mit sich bringen.

Der Einwendung bezüglich des erwarteten Anstiegs der Gänsepopulation in der Schmarkauniederung infolge der Vernässung wurde mit den Nebenbestimmungen unter A.III.7.1. bis A.III.7.3. Rechnung getragen. Die übrigen Einwendungen werden zurückgewiesen.

C.VII.5. Einwender 5

Bezugnehmend auf seine Einwendung vom 01.06.2020 bekräftigt er seine Bedenken gegen die dauerhafte Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes Grebin II mit folgender Begründung: Durch die geplante Aufgabe des Schöpfwerksbetriebes Grebin II ist eine dauerhafte Grundwasseranhebung im Vorzugsgebiet zu befürchten. Die im Antragsverfahren dargelegten Höhenzüge, die in diesem Falle die Verwässerung der aufgezeigten Flächen darstellt, entsprechen nach seiner Auffassung nicht dem vollen Umfang der zu erwartenden Vernässung. Er hat demnach in den letzten Jahren genau in diesem Punkt die Erfahrung machen müssen, dass bei einer Abschaltung des Schöpfwerkes Grebin II die Vernässung der Flächen bis an das Hausgrundstück X heranreicht und zu einem Wassereinbruch in den Wohnhauskeller führte. Das gleiche Problem besteht für sein Wohnhaus im X in Grebin. Bei einer Überschwemmung seiner Flächen kommt es auch in seinem Keller immer wieder zum Wassereinbruch durch Grundwasseranstieg. Damit macht er geltend, dass eine dauerhafte Abschaltung des Schöpfwerksbetriebes Grebin II zu einer dauerhaften Schädigung der Gebäude führt. Er möchte seinerseits sicherstellen, dass bei einer Abschaltung alle entstehenden Kosten zum Schutz der Immobilien übernommen werden. Bei Bedarf stellt er diverse Bilder der letzten Überschwemmung seiner Flächen zur Verfügung.

Ergebnis: Die ablehnende Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Tatsächlich kann/wird die Abschaltung des Schöpfwerkes Grebin II zu einer Anhebung des Grundwasserstandes führen. Auf welcher Höhe sich dieser einstellen wird, lässt sich nicht genau voraussagen. Allerdings besteht auf Seiten der Grundstückseigentümer kein Anspruch auf einen künstlich gesenkten Grundwasserstand bzw. auf einen bestimmten Grundwasserstand – siehe § 10 Abs. 2 WHG es gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Folglich gibt es auch keinen rechtlichen Anspruch auf grundwasserabsenkende Maßnahmen. Es lässt sich nicht feststellen, ob die dauerhafte Abschaltung des Schöpfwerkes tatsächlich zu einer dauerhaften Schädigung der Gebäude führen wird. Diese Einwendung wurde jedoch seitens des Vorhabenträgers zum Anlass genommen, eine Vermessung



vor Ort zu beauftragen. Die Feststellung der Höhenlagen hat ergeben, dass die Gebäude X und XX außerhalb des Schöpfwerksgebietes von Grebin II liegen. Aufgrund der festgestellten Höhenlagen ergibt sich eine Differenz von 1,13 m (X) bzw. 1,45 m (XX) zum erwarteten HHW. Damit ist die Beeinflussung durch die Stilllegung des Schöpfwerkes Grebin II aufgrund der Lage des Schöpfwerkes und aufgrund der örtlichen Topographie als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. Über das Ergebnis der Vermessung wurde Einwender 4 mit Schreiben vom 06.05.2021 informiert. Die vorgetragenen Bedenken können daher nicht bestätigt werden.

Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger für Schutzmaßnahmen für die Immobilien kommt nicht im Rahmen der Planfeststellung in Betracht. Diese wäre von Einwender 4 ggf. privatrechtlich durchzusetzen.

Die ablehnende Einwendung wird zurückgewiesen.

C.VIII. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens setzt eine umfassende und gerechte Abwägung aller relevanten Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art voraus. Können dabei nachteilige Wirkungen i.S.v. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen – gleichwohl festgesetzt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

In die Abwägung sind alle entscheidungserheblichen Umstände einzubeziehen, wobei den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den Privatinteressen einzuräumen ist. Es hat vielmehr im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d.h. an den Planungsleitsätzen orientierte, und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Das Vorhaben dient vorrangig den Zielsetzungen des Natur-, Umwelt-, Boden- und Klimaschutz. Daneben sind private Grundstückseigentümer in ihren Eigentumsrechten tangiert. Beide Rechtspositionen sind verfassungsrechtlich durch das Grundgesetz (GG) geschützt, einerseits durch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG andererseits durch Art. 14 GG.

Art. 20a GG verpflichtet vollumfänglich zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dem Umweltschutz kommt somit ein überaus hohes Gewicht zu, insbesondere auch dem Klimaschutz, da Art. 20a GG ausdrücklich auf die Verantwortung für die künftigen Generationen abstellt. Hinsichtlich der Grundrechtsposition der Flächeneigentümer beinhaltet Art. 14 GG dahingehend Schranken, dass der Gebrauch von



Eigentum zugleich dem Allgemeinwohl dienen soll (Art. 14 Abs. 2 GG) und zum Wohle der Allgemeinheit eine Enteignung zulässig ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Insofern ist also privates Eigentum nicht schlechthin vor Eingriffen verfassungsrechtlich geschützt, sondern nur Gründe des Allgemeinwohls rechtfertigen eine Inanspruchnahme von Eigentum. Insoweit ist eine Enteignung – gegen Entschädigung – zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Diese Notwendigkeit ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vorliegend gegeben, da nach Abwägung aller öffentlichen und privaten zu berücksichtigenden Belange das Vorhaben aus Gründen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Wie dargelegt, entspricht das beantragte und hier festgestellte Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere des hier anzuwendenden Wasser-, Naturschutz- und des Bodenschutzrechts.

Das Wasserrecht fordert insoweit eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, zum Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (vgl. § 1 WHG). Insbesondere trägt das Vorhaben den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG Rechnung, indem durch die beabsichtigten Maßnahmen z.B. den möglichen Folgen des Klimawandels in Form der Kohlenstoffdioxidspeicherung in der vernässten Niederungsfläche vorgebeugt wird (§ 6 Abs. 1 Ziffer 5 WHG) oder auch natürliche Abflussverhältnisse gewährleistet werden und die Rückhaltung des Wassers in der Fläche forciert wird (vgl. § 6 Abs. 1 Ziffer 6 WHG). Die Bewirtschaftungsziele gelten grundsätzlich bei allen wasserrechtlichen Gestattungen, aber auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren, insbesondere in Planfeststellungsverfahren, in denen auch über wasserrechtliche Belange entschieden wird, wie in diesem Fall. Zudem steht das Vorhaben sowohl mit dem Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Ziffer 1 WHG) als auch mit dem Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Ziffer 2 WHG) im Einklang, da die Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes und der damit einhergehenden Maßnahmen insgesamt maßgeblich zu einer Verbesserung des ökologischen und des chemischen Zustands des Gewässers Schmarkau – wie von der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gefordert – beiträgt.

Das Ziel der EU-WRRL, einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer, wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszeiträumen in Bezug auf die Schmarkau nicht erreicht. Die Schmarkau befindet sich in einem mäßigen ökologischen und einem nicht guten chemischen Zustand. Es bedarf also Maßnahmen im laufenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027), um die Zielerreichung der WRRL zu gewährleisten. Aufgrund der Einstellung des Schöpfwerksbetriebs werden die Flächen an der Schmarkau sichtlich vernässen, was mitunter eine landwirtschaftliche Nutzung des Areals erschwert, stellenweise sogar gänzlich verhindert. In der Folge werden weniger Einträge von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln in den dortigen Wasserkreislauf zu verzeichnen sein, was sich positiv auf den chemischen Zustand des Grund- und des Oberflächenwassers in der Schmarkauniederung auswirken wird. Die Vernässung des Gebiets wird zudem zur Entwicklung neuer Lebensräume für Tier- und



Pflanzenarten führen, was die ökologische Situation ebenfalls verbessern wird. Damit wird den Zielen der WRRL Rechnung getragen.

Auch dem Klimaschutz kommt eine Vernässung von Niedermoorflächen sehr zugute, da Moorboden die Fähigkeit hat, klimaschädliches Kohlenstoffdioxid zu speichern. Bei einer Wiedervernässung des Niedermoores werden klimarelevante Stoffe dauerhaft gebunden, was einen nachhaltigen Einfluss auf den Klimawandel hat.

Daneben entspricht das Vorhaben auch den Anforderungen des Naturschutzrechts zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, indem es Binnengewässer vor Beeinträchtigungen bewahrt und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik erhält bzw. wiederherstellt, für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 BNatSchG) oder auch das Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützt (vgl. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 BNatSchG).

Durch die Aufhebung des Schöpfwerksbetriebes werden die ursprünglichen natürlichen Gegebenheiten an der Schmarkau im Bereich des Vorhabengebietes wiederhergestellt. In das Gewässer wird nicht mehr künstlich eingegriffen, sondern es wird vielmehr sich selbst überlassen, um sich naturnah und eigendynamisch weiterentwickeln zu können. Hierdurch entstehen wichtige Retentionsflächen, die einerseits dem Hochwasserschutz dienen aber auch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten und sich damit positiv und nachhaltig auf die Artenvielfalt auswirken.

Ebenso dient das Vorhaben dem Klimaschutz, da die in der Schmarkauniederung vorherrschenden organischen Böden in der Lage sind, nicht unerhebliche Mengen Kohlenstoffdioxid zu binden. Bei einer Entwässerung wird dieses klimaschädliche Gas verstärkt freigesetzt und der Atmosphäre zugeführt. Zudem wirkt sich eine vernässte Niederungsfläche regulierend auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt aus und hat eine kühlende Verdunstungswirkung für das lokale und regionale Klima.

Da es sich bei dem im Vorhabengebiet vorherrschenden Boden um die schutzwürdige Bodenart Niedermoor aus Niedermoortorf handelt, die infolge der beabsichtigten Maßnahmen nachhaltig geschützt wird, werden auch die gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzes (vgl. § 1 BBodSchG) erfüllt, wonach die Funktionen des Bodens effektiv zu sichern oder wiederherzustellen sind. Beides wird durch die Abschaltung des Schöpfwerkes erfüllt.

Zweck des Bodenschutzes ist insbesondere, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, wie es z.B. § 1 BBodSchG formuliert. Der Boden erfüllt vielfache natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, ist Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und fungiert als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG). Die vielfältigen Funktionen des Bodens sind demnach in erster Linie zu sichern, doch wenn diese ggf. durch etwaige Maßnahmen beeinträchtigt sind, ist es vorrangiges Ziel des Bodenschutzes, die Be-



einträchtigung abzustellen und somit die natürlichen Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Damit erfolgt gleichzeitig eine Aufwertung des Bodens.

Wie ausgeführt, handelt es sich bei Niedermoor aus Niedermoortorf um eine schutzwürdige Bodenform, die aufgrund ihrer Seltenheit oder besonderen Schutzwürdigkeit hervorzuheben ist und nicht in ihren charakteristischen Standorteigenschaften verändert und somit beeinträchtigt werden soll (vgl. Ziffer 3.1.2, Seite 28 des Landschaftsprogramms des Landes Schleswig-Holstein). Der Schutz bzw. die Wiederherstellung von Moorböden spielt insoweit eine immens große Rolle für die Langzeitspeicherung von Kohlenstoff (Kohlenstoffdioxid) und ist folglich zur Bekämpfung des Klimawandels von großer Bedeutung ist.

Demgegenüber stehen die privaten Belange, vornehmlich die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer der Flächen im Vorhabengebiet. Tatsächlich werden die Grundstückseigentümer Einschränkungen erfahren hinsichtlich der Nutzbarkeit ihrer Flächen, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Infolge der zu erwartenden Vernässung werden Teilbereiche der Flächen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzbar sein. Dies wird jedoch im Wesentlichen von der jeweiligen jährlichen Witterungslage abhängig sein, d.h. in trockenen Jahren wird ggf. eine Bewirtschaftung möglich sein, während in niederschlagsstarken Zeiten der Boden für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen wird. Und auch hier werden ggf. nur Teilbereiche der Grundstücke betroffen sein.

Nichts desto trotz werden die entsprechenden Flächeneigentümer wirtschaftliche bzw. finanzielle Einbußen haben – sei es infolge verminderter Bewirtschaftungsmöglichkeiten oder auch aufgrund verringerter Pachteinahmen. Demnach handelt es sich um einen Teilentzug des Grundeigentums und damit um eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG, die nur mit gesetzlicher Grundlage und gegen Zahlung einer Entschädigung zulässig ist.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren, enteignenden Zugriffen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 Abs. 3 und 4 WHG sowie das Landesenteignungsgesetz Schleswig-Holstein. Da dieser Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf Grundeigentum ermöglicht, bildet er die Grundlage für die Enteignung. Der Plan ist sodann für die Enteignungsbehörde bindend. Der (unanfechtbare) Planfeststellungsbeschluss entfaltet eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das bedeutet, dass durch ihn die Zulässigkeit der Enteignung abschließend festgestellt wird. Das „ob“ der Enteignung kann somit im Enteignungsverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden; nur noch das „Wie“, also die Art und Weise der Enteignung und der Entschädigung.

Der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind folglich – sofern sich der Eigentümer mit dem Vorhabenträger nicht über den Entzug oder die Belastung von Eigentum und Eigentumsrechten im Vorfeld einigt – dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Fragen der Enteignungsentschädigung werden daher in diesem Verfahren nicht geklärt. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Bedarf im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG).

Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3, §§ 96 bis 98 WHG, wobei hier eine Entschädigung nur dann in Betracht kommt, wenn nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen



vermieden oder ausgeglichen werden können. Insoweit entfaltet dieser Beschluss keine enteignende Vorwirkung i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Da ggf. mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden können, ohne dass es – wie bei Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf, hat die Planfeststellungsbehörde über Entschädigungsansprüche gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung wird nach erfolgtem Schadenseintritt, also ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, auf entsprechenden Antrag des Geschädigten festgelegt.

Der Eigentumsentzug ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig. Die enteigneten Grundstücke werden teilweise oder auch in Gänze für eine Gewässer- ausbaumaßnahme benötigt, die nachhaltig dem Natur-, Umwelt- und insbesondere dem Klimaschutz dient. Die privaten Belange der Flächeneigentümer müssen demgegenüber zurückstehen, denn auch wenn das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum Dritter selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen zählt, genießt es keinen absoluten Schutz, vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 14 Abs. 3 GG. Damit können die Belange der Grundstückseigentümer bei der Abwägung auch zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Nach Abwägung aller in diesem Verfahren vorgebrachten Belange kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die öffentlich-rechtlichen Belange des Natur-, Klima-, Umwelt- und Gewässerschutzes die privaten Belange der Flächeneigentümer überwiegen und somit der Plan festgestellt werden kann.

Diese Feststellung ist – wie die vorstehenden Ausführungen deutlich machen – auch verhältnismäßig, da die Maßnahme in ihrer Gesamtheit geeignet ist, das beabsichtigte Ziel, den Schutz des Gewässers, der Umwelt, der Natur und des Klimas, zu erreichen und zu erhalten. Daneben ist das Vorhaben erforderlich, denn nur auf diese Weise kann eine Fortführung der Entwässerung in der Schmarkauniederung beendet und somit der Eingriff in die Natur und Landschaft revidiert werden. Und zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen, denn das zu erreichende Ziel, der Schutz des Gewässers, der Umwelt, der Natur und des Klimas, ist angesichts seiner Nachhaltigkeit höher anzusiedeln als die privaten wirtschaftlichen Interessen der Flächeneigentümer und steht damit nicht außer Verhältnis zu den Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümer, insbesondere unter Berücksichtigung der Entschädigungsregelungen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 in 24837 Schleswig schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön

LfdNr./Jahr

47 / 2022

56-56

Veröffentlichungsdatum: 25.10.2022

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Plön, den 19.10.2022
als Planfeststellungsbehörde
Az. 311 – 47-09-25

gez.

(Dr. Yvonne-Maria Wiegner)
Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin

Kreis Plön
Die Landrätin
-Untere Wasserbehörde –
- Amt für Umwelt -